

Stand 01/2025



# SENIOREN- UND PFLEGELOTSE

Main-Tauber-Kreis

Pflegestützpunkt

*Wir sind für Sie da.*



## Vorwort des Landrats

### LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich freue mich, Ihnen mit dieser Publikation unseres Pflegestützpunktes Main-Tauber-Kreis, einen kompakten Überblick über die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für pflegebedürftige Menschen und die ältere Generation an die Hand geben zu können.



Der Anteil an Seniorinnen und Senioren steigt stetig im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Zu dieser Personengruppe zählen viele gesunde und aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger ebenso wie Menschen mit einem unterschiedlichen Hilfe- und Pflegebedarf. Darüberhinaus benötigen auch pflegende Angehörige Beratung und Entlastung. Der Senioren- und Pflegeleitse informiert über Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsangebote bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und enthält Adressen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste und Einrichtungen. Gleichzeitig ist die Broschüre mit ihren Hinweisen und Anregungen geeignet, sich frühzeitig mit passenden Lösungen für die Zukunft zu befassen.

Möge der Ratgeber dazu beitragen, dass Sie sich auch bei Pflegebedürftigkeit in unserem Main-Tauber-Kreis wohlfühlen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Ihr  
Christoph Schauder

Christoph Schauder | Landrat



Weitere Informationen unter

[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt)





**FINANZIELLE HILFEN/  
NACHTEILSAUSGLEICH** ..... **26**

Leistungen der Krankenversicherung ..... **28**

Häusliche Krankenpflege ..... **28**

Befreiung von Zuzahlung  
bei der Krankenkasse ..... **31**

Leistungen der Pflegeversicherung ..... **32**

Übersicht der Leistungen ..... **34**

Pflegegrad 1 ..... **36**

Entlastungsbetrag ..... **37**

Pflegegeld ..... **38**

Pflegesachleistung ..... **39**

Kombinationsleistung ..... **40**

Tages- und Nachtpflege ..... **41**

Kurzzeitpflege ..... **42**

Verhinderungspflege ..... **42**

Gemeinsamer Jahresbeitrag ..... **44**

Pflegehilfsmittel ..... **44**

Technische Hilfsmittel ..... **45**

Wohnumfeldverbessernde  
Maßnahmen ..... **46**

**BERATUNG UND INFORMATION** ..... **10**

Pflegestützpunkt ..... **12**

Pflegeberatung ..... **14**

Betreuungsbehörde ..... **14**

Betreuungsverein der Lebenshilfe ..... **15**

Kommunaler  
Behindertenbeauftragter ..... **15**

Gesundheitsamt ..... **16**

Heimaufsicht ..... **17**

Schuldnerberatung ..... **18**

Sozialdienst der Krankenhäuser-/  
Rehabilitationseinrichtungen ..... **19**

Suchtberatung ..... **20**

Sozialverband VDK ..... **22**

Wohnraumberatung ..... **23**

Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“ ..... **24**

Kreissenorenrat Main-Tauber ..... **25**



**SOZIALLEISTUNGEN** ..... **48**

Hilfe zur Pflege außerhalb  
von Pflegeeinrichtungen ..... **50**

Hilfe zur Pflege  
in Pflegeeinrichtungen ..... **51**

Grundsicherung im Alter  
und bei Erwerbsunfähigkeit ..... **52**

Hilfe zum Lebensunterhalt  
(Sozialhilfe) ..... **54**

Wohngeld ..... **56**

Eingliederungshilfe ..... **58**

Landesblindenhilfe ..... **59**

Blindenhilfe nach SGB XII ..... **60**

Kriegsopferfürsorge ..... **61**

Schwerbehindertenausweis ..... **63**

Nachteilsausgleiche ..... **66**



**VORSORGE, VOLLMACHTEN,  
VERFÜGUNGEN** ..... **72**

General- und Vorsorgevollmacht ..... **75**

Betreuungsverfügung ..... **77**

Gesetzliche Betreuung ..... **78**

Patientenverfügung ..... **80**

Testament ..... **81**

**WOHNEN IM ALTER – AMBULANT** ..... **82**

Die eigene Häuslichkeit ..... **84**

Seniorenwohnanlagen ..... **86**

Betreutes Wohnen ..... **87**

Seniorenwohngemeinschaften ..... **95**





**WOHNEN IM ALTER – STATIONÄR** ..... 138  
 Pflegeheime ..... 140

**AMBULANTE UND TEILSTATIONÄRE**

**HILFEN, HILFEN IM ALLTAG** ..... 100

Ambulante Pflege  
 und Betreuung ..... 102  
 Tagespflege ..... 109  
 Kurzzeitpflege ..... 115  
 Verhinderungspflege ..... 116  
 Gemeinsamer Jahresbeitrag ..... 117  
 Unterstützungsangebote ..... 117  
 Hauswirtschaftliche Hilfen ..... 119  
 Nachbarschaftshilfe ..... 120  
 Serviceleistungen  
 haushaltsnaher Dienstleistungen ..... 122  
 Häusliche Betreuung ..... 124  
 Betreuungsgruppen ..... 125  
 Essen auf Rädern ..... 128  
 Offener Mittagstisch ..... 132  
 Hausnotruf ..... 136  
 Selbsthilfegruppen ..... 137



**UNTERSTÜTZUNG FÜR  
 PFLEGENDE ANGEHÖRIGE** ..... 150

Kurzzeitige Freistellung  
 vom Beruf ..... 152  
 Pflegezeit ..... 153  
 Familienpflegezeit ..... 154  
 Pflegekurse ..... 154  
 Rentenversicherung ..... 155  
 Unfallversicherung ..... 156  
 Rehabilitationsmaßnahmen  
 für Pflegenden ..... 157  
 Angehörigengruppen ..... 158



**GESUNDHEIT**

**UND REHABILITATION** ..... 160

Rehabilitation ..... 162  
 Geriatrische Rehabilitation ..... 163  
 Mobile  
 geriatrische Rehabilitation ..... 163  
 Teilstationäre  
 geriatrische Rehabilitation ..... 164  
 Stationäre  
 geriatrische Rehabilitation ..... 164  
 Krankenhäuser ..... 165  
 Ambulante Therapien ..... 166  
 Krankengymnastik-/  
 Physiotherapie ..... 167  
 Ergotherapie ..... 167  
 Logopädie ..... 168  
 Podologie ..... 169

**BEGLEITUNG**

**AM ENDE DES LEBENS** ..... 170

Ambulante Hospizdienste ..... 172  
 Spezialisierte Ambulante  
 Palliativversorgung (SAPV) ..... 175  
 Stationäre Palliativeinheit ..... 177  
 Stationäre Hospize ..... 178  
**Wichtige Telefonnummern** ..... 180  
**Impressum** ..... 182





**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRÄUME IM MAIN-TAUBER-KREIS:**

Bereits in der Kreissenorenplanung des Main-Tauber-Kreises wurde der Landkreis in fünf Planungs- und Versorgungsräume eingeteilt, denen die einzelnen Gemeinden zugeordnet sind. Um den Lesern die Suche nach Angeboten in der näheren Umgebung ihres Heimatortes zu erleichtern, wurden auch für diese Broschüre sämtliche Kontaktdaten von Anbietern diesen fünf Planungs- und Versorgungsräumen zugeordnet, wo es sinnvoll und nötig ist.

**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:**  
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II:**  
BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM

**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III:**  
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN,  
WITTIGHAUSEN

**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV:**  
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM,  
WERBACH

**■ PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V:**  
FREUDENBERG, WERTHEIM



„Ich brauche Informationen.  
Eine Meinung bilde ich mir selbst.“  
Charles Dickens

Foto: © Peter Frischmuth

## Beratung und Information

Pflegebedürftigkeit kann uns alle treffen – zu jeder Zeit. Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung können Menschen aller Altersgruppen plötzlich auf Hilfe angewiesen sein.

Zunehmendes Alter birgt natürlich ein steigendes Risiko, die Anforderungen des täglichen Lebens nicht mehr alleine meistern zu können. Häufig kommt diese Situation sowohl für die Betroffenen wie auch für die Angehörigen überraschend. Unter zeitlichem Druck muss schnell eine Lösung gefunden werden – oftmals ohne den Bedarf des Betroffenen und das Angebot, das ihm zur Verfügung steht, genau zu kennen.

Dieser Senioren- und Pflegelotse gibt Ihnen einen kurzen Überblick über verschiedene Angebote – auch im Bereich Hauswirtschaft und Pflege. Oft wird dies jedoch nicht ausreichen, um die bestmögliche Versorgung sicherzustellen. Für diese Fälle stehen Ihnen verschiedene Beratungsstellen mit fachlich qualifiziertem und geschultem Personal zur Verfügung, die Ihre persönliche Situation gemeinsam mit Ihnen betrachten und für Sie passende Hilfsangebote finden können.



**Im Main-Tauber-Kreis stehen Ihnen folgende Beratungsstellen zur Verfügung:**

#### ■ PFLEGESTÜTZPUNKT

Der Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis ist die Informations- und Beratungsstelle zum Thema Pflege und Pflegebedürftigkeit. Hier können sich Betroffene, ihre An- und Zugehörigen und alle Interessierten, wohnortnah zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und unterstützen lassen. Die Beratungen sind kostenlos, unabhängig und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes beraten die Betroffenen über örtliche Hilfsangebote und zu den infrage kommenden Sozialleistungen, besonders zu den vielfältigen Leistungsmöglichkeiten in der häuslichen Versorgung und zur Entlastung der Zu- und Angehörigen. Sie unterstützen bei Anträgen, bei der Vorbereitung auf die Pflegebegutachtung sowie bei der Suche von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

#### Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:

8 bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 8 bis 18 Uhr

Monatliche Sprechstunden finden zusätzlich in den Rathäusern in Wertheim, Bad Mergentheim, in der alten Schule in Niederstetten und im Mehrgenerationenhaus in Lauda-Königshofen statt. Hier ist eine telefonische Voranmeldung beim Pflegestützpunkt erforderlich. Bei Bedarf werden Hausbesuche angeboten.

#### Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis

##### Beratung zum Thema Pflege und Versorgung

Am Wört 1 (Gründerzentrum)

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 59 68

[pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de](mailto:pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de)

[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt)



## ■ PFLEGEBERATUNG NACH § 7A

Sobald eine pflegebedürftige Person einen Pflegegrad beantragt oder erhalten hat, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Die pflegebedürftigen Personen und/oder deren Angehörige werden bei Bedarf individuell beraten, unterstützt und begleitet. Die Pflegeberater erstellen einen individuellen Versorgungsplan und organisieren dessen Umsetzung. Eine Pflegeberatung nach § 7a kann bei der Pflegekasse des Versicherten oder im Pflegestützpunkt erfolgen.

Wenn noch keine akute Pflegesituation eingetreten und noch kein Pflegegrad anerkannt ist, kann bereits eine allgemeine Pflegeberatung im Pflegestützpunkt in Anspruch genommen werden.

## ■ BETREUUNGSBEHÖRDE

Die Betreuungsbehörde ist dem Gesundheitsamt angegliedert und unterstützt die Betreuungsgerichte. Sie steht Betreuern und Bevollmächtigten zur Seite, berät und informiert bei Fragen.

### **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

#### **Betreuungsbehörde**

Albert-Schweitzer-Straße 31

97941 Taubertaubersheim

Tel. 09341 / 82 55 65 oder 82 58 44

gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de

## ■ BETREUUNGSVEREIN DER LEBENSHILFE

Der Betreuungsverein der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis e.V. berät in allen Fragen der gesetzlichen Betreuung und des Betreuungsrechtes.

### **Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.**

Kirchweg 5

97941 Taubertaubersheim

Tel. 09341 / 15 68

info@bv-tbb.de

## ■ KOMMUNALER BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner, Anlaufstelle, Informationsstelle und Kooperationspartner. Das Angebot richtet sich an Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen und deren Angehörige im Main-Tauber-Kreis.

### **Fabian Bayer**

Gartenstraße 1

97941 Taubertaubersheim

Tel. 09341 / 82 55 97

fabian.bayer@main-tauber-kreis.de



## ■ GESUNDHEITSAMT

Das Gesundheitsamt informiert und berät die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit und des gesundheitsbewussten Verhaltens. Der amtsärztliche Dienst und gutachterliche Tätigkeiten gehören ebenso wie der Gesundheitsschutz mit den Teilbereichen Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes. Weitere Arbeitsbereiche sind die Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, die sozialmedizinische/sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung sowie die Koordination von Hilfsangeboten.

### **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

#### **Gesundheitsamt**

Albert-Schweitzer-Straße 31

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 79

[gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de)

## ■ HEIMAUF SICHT

Die Heimaufsicht ist im Main-Tauber-Kreis im Gesundheitsamt eingegliedert. Zu den Aufgaben der Heimaufsicht zählt die Heimbegehung, eine Prüfung der Pflegeheime auf ihre Pflegequalität und Personalausstattung sowie die Einhaltung hygienischer und baulicher Vorgaben. Die Heimaufsichtsbehörde ist auch zuständig für die Anliegen von Heimbewohner und Heimbewohnerinnen und deren Angehörige und Betreuungspersonen sowie für die Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen. Bei der Heimaufsicht können eventuelle Beschwerden über Pflegeheime eingereicht werden.

### **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

#### **Heimaufsicht**

Albert-Schweitzer-Straße 31

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 83

[michael.kappus@main-tauber-kreis.de](mailto:michael.kappus@main-tauber-kreis.de)



## ■ SCHULDNERBERATUNG

Die Schuldnerberatung bietet Unterstützung bei der Bewältigung von finanziellen Schwierigkeiten. Es werden Entschuldungsmaßnahmen erarbeitet und Wege aufgezeigt, wie man neue Schulden vermeiden kann.

### **Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis**

#### **Schuldnerberatungsstelle**

Härterichstraße 18

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 48 16 98 0

mergentheim@diakonie-tbb.de

### **Caritasverband im Tauberkreis e.V.**

#### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle**

Schlossplatz 6

97941 Tauberbischofsheim

Tel 09341 / 92 200

info@caritas-tauberkreis.de



## ■ SOZIALDIENST DER KRANKENHÄUSER UND REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN

Patienten, die stationär behandelt werden sowie deren Angehörige können vom Sozialdienst der stationären Einrichtung bei persönlichen und sozialen Problemen im Zusammenhang mit der Erkrankung beraten werden. Der Sozialdienst ist dafür zuständig, die weitere Versorgung nach der Entlassung zu organisieren und bei Bedarf Reha-Maßnahmen einzuleiten und zu organisieren. Außerdem kann der Sozialdienst eine sogenannte „Eilbegutachtung“ für einen Pflegegrad beim Medizinischen Dienst anfordern, wenn sich schon abzeichnet, dass die Patienten mindestens sechs Monate pflegebedürftig sein werden. Auch wenn nach der Entlassung voraussichtlich eine Schwerbehinderung bleibt, kann der Sozialdienst einen Antrag in die Wege leiten. Bei Bedarf werden konkrete Hilfen vermittelt.





## ■ SUCHTBERATUNG

Nicht nur im Alter werden Abhängigkeiten (Alkohol, Tabletten etc.) oft nicht als Sucht erkannt, obwohl sie Lebensqualität und Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigen. Suchtberatungsstellen beraten daher nicht nur jüngere Menschen, sondern auch Senioren und ihre Angehörigen.

Die Suchtberatungsstelle im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Mergentheim bietet nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Außensprechstunden in Weikersheim an. Tel. 07931 / 48 16 98 0

### **Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis**

#### **Suchtberatung**

Härterichstraße 18

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 48 16 98 0

suchtberatung-mgh@diakonie-tbb.de

### **Suchtberatung der AGJ im Main-Tauber-Kreis**

Schmiederstraße 25

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 89 73 70

suchtberatung-maintauberkreis@ agj-freiburg.de

Die Suchtberatungsstelle der agj Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim bietet nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Außensprechstunden in Bad Mergentheim und Wertheim an. Tel. 09341 / 89 73 70



## ■ SOZIALVERBAND VDK

Der Sozialverband VdK vertritt seine Mitglieder im Bereich Gesellschaft, Politik und Recht gegenüber Staat und Regierung. Die Kreisverbände informieren und beraten ihre Mitglieder zu Renten und Behindertenrecht aber auch im Bereich der Altenhilfe, der Sozialhilfe, der Pflegeversicherung und zum Patientenschutz. Die einzelnen Ortsverbände bieten Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen an und veranstalten Seniorennachmittage, Ausflüge und Kurzreisen für die Mitglieder und ihre Angehörigen. Seit 2017 richtet der VdK alle zwei Jahre die VdK-Gesundheitstage Main-Tauber-Kreis in Grünsfeld aus, eine Messe mit vielen Informationen, Angeboten, Attraktionen und Live-Shows rund um das Thema Gesundheit und Pflege.

### **Sozialverband VDK**

Oberer Graben 65  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 76 74  
[kv-mergentheim@vdk.de](mailto:kv-mergentheim@vdk.de)

### **Sozialverband VDK BaWü e.V.**

Hauptstr. 6  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 01577 / 33 65 52 2  
[kv-tauberbischofsheim@vdk.de](mailto:kv-tauberbischofsheim@vdk.de)

## ■ WOHNRAUMBERATUNG

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause bleiben. Jedoch gibt es für bewegungseingeschränkte und pflegebedürftige Menschen häufig viele Hindernisse in ihrem eigenen Wohnumfeld und die Sturzgefahr steigt mit zunehmendem Alter. Die wenigsten Wohnungen sind barrierefrei und sollten möglichst an die veränderten Bedürfnisse angepasst werden. Die Beratungsstellen informieren zu möglichen Umbaumaßnahmen, Hilfsmitteln und Kostenträgern und geben Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratung erfolgt nach telefonischer Terminvereinbarung bei einem Hausbesuch.

### **Sozialverband VDK BaWü e.V.**

Hauptstr. 6  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 01577 / 33 65 52 2  
[kv-tauberbischofsheim@vdk.de](mailto:kv-tauberbischofsheim@vdk.de)





■ **BERATUNGSSTELLE „BLICKPUNKT AUGE“**

Hier bekommen sehbehinderte und blinde Menschen Informationen und Beratung über Sehhilfen und andere Hilfsmittel. Grundlegende Fragen zur Augenerkrankung können geklärt werden und die Betroffenen erhalten Tipps und Tricks zur Alltagsbewältigung bei einer Sehbeeinträchtigung.

**Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“**

**Mehrgenerationenhaus  
Familienzentrum**

Josef-Schmitt-Straße 26 a  
97922 Lauda- Königshofen  
Tel. 09343 / 709 30 23  
c.mischke@blickpunkt-auge.de

■ **KREIS-SENIORENRAT MAIN-TAUBER**

Aktive Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der Altenhilfe haben sich auf Kreisebene zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um die Interessen älterer Mitbürger zu vertreten. Der Kreissenorenrat sensibilisiert die Bevölkerung sowie staatliche, kirchliche und kommunale Behörden für die Probleme älterer Personen und sucht nach geeigneten Lösungen. Der Kreissenorenrat hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe und der Betreuungsbehörde vom Landratsamt Main-Tauber eine Vorsorgemappe für den Notfall zusammengestellt, die alle notwendigen Vollmachten und Verfügungen beinhaltet.

**Kreis-Seniorenrat Main-Tauber**

Schützenstraße 3  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 88 31  
info@kreissenorenrat-main-tauber.de  
www.kreissenorenrat-main-tauber.de



„Am Ende wird alles gut  
und wenn es nicht gut ist,  
ist es nicht das Ende.“  
Oscar Wilde

Foto: © Frank Wittnacht

## Finanzielle Hilfen und Nachteilsausgleich

Eine der größten Errungenschaften unseres Sozialstaates ist die solidarisch finanzierte, gesetzliche Krankenversicherung. Sie mindert für jeden Versicherten das finanzielle Risiko, das durch die Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls entstehen kann.

Versicherte Personen haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten oder wenn damit Krankheitsbeschwerden gelindert werden können.

Dazu zählen die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege, die Krankenhausbehandlung sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen.

## ■ LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankenkassen übernehmen häufig nicht alle anfallenden Kosten einer Krankenbehandlung. Für zahlreiche Leistungen, wie z.B. für Arzneimittel, Hilfsmittel und der Krankenhausbehandlung müssen Eigenanteile oder Zuzahlungen entrichtet werden. Daneben gibt es auch Leistungen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, wie z.B. Kosten für Sehhilfen und homöopathische Behandlungen. Auch individuelle Gesundheitsleistungen, die sogenannten „IGeL-Leistungen“, die von vielen Ärzten, Psychotherapeuten oder Zahnärzten angeboten werden, gehören nicht zum festgeschriebenen Leistungskatalog der Krankenversicherungen und müssen privat finanziert werden.

Neben der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auch private Krankenversicherungen. Bei diesen sind die Leistungen abhängig von dem jeweiligen Tarif, den die Versicherten auswählen.

## ■ HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Wer bei einer schweren Krankheit oder nach einem Krankenhausaufenthalt zu Hause oder an einem geeigneten Ort gepflegt werden muss, kann dazu einen selbst ausgewählten, zugelassenen ambulanten Pflegedienst hinzuziehen, auch wenn kein Pflegegrad vorliegt. Haus-, Fach-, oder Klinik-Ärzte können diese Leistungen verordnen. Eine Verordnung über häusliche Krankenpflege muss von der Krankenkasse genehmigt werden. Versicherte ohne Zuzahlungsbefreiung müssen sich an den Kosten der häuslichen Krankenpflege mit einer Zuzahlung beteiligen.



### Die häusliche Krankenpflege umfasst folgende Maßnahmen:

- **Behandlungspflege** – bei dieser handelt es sich um medizinisch notwendige Tätigkeiten, die auf ärztliche Anordnung von ambulanten Pflegekräften durchgeführt werden. Diese sind zum Beispiel die regelmäßige Insulingabe, das Richten und/oder das Verabreichen der Medikamente und die Wundversorgung.
- **Grundpflege** – diese bezieht sich auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, wie zum Beispiel das Duschen, die Zahnpflege oder das An- und Auskleiden.
- **Hauswirtschaftliche Versorgung** – diese beinhaltet die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Haushaltsführung.



### Versicherte haben nach § 37 SGB V Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn

- das Ziel einer ärztlichen Behandlung gesichert werden soll (Sicherungspflege)
- eine Krankenhausbehandlung erforderlich, aber nicht durchführbar ist (Krankenhausvermeidungspflege),
- sich durch die häusliche Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung verkürzen lässt oder vermieden werden kann (Krankenhausvermeidungspflege),
- eine schwere Erkrankung vorliegt oder sich diese akut verschlimmert, vor allem nach einem Aufenthalt im Krankenhaus, einer ambulanten Operation oder Behandlung im Krankenhaus (Unterstützungspflege).

In der Verordnung gibt der Arzt an, in welchen Bereichen Unterstützung nötig ist.

Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung können in Rahmen der Krankenhausvermeidungspflege und der Sicherungspflege nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Behandlungspflege verordnet werden.

Bei der Unterstützungspflege kann die Unterstützung in der Hauswirtschaft nur verordnet werden, wenn auch die Hilfe bei der Grundpflege nötig ist.

Versicherte haben den Anspruch auf eine Verordnung der häuslichen Krankenpflege nur, wenn eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen oder versorgen kann.

Die Unterstützungspflege und die Sicherungspflege können für Personen mit einem Pflegegrad zwischen 2 und 5 nicht verordnet werden.

### ■ BEFREIUNG VON DER ZUZAHLUNG

Versicherte können sich für den Rest eines Jahres von Zuzahlungen befreien lassen, sobald sie die sogenannte persönliche Belastungsgrenze erreicht haben. Die Belastungsgrenze richtet sich nach dem jährlichen Bruttoeinkommen und liegt bei 2 Prozent. Bei chronisch Erkrankten reduziert sich die Belastungsgrenze auf 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens.

Als chronisch krank zählt, wer ein Jahr und länger mindestens einmal im Quartal ärztlich behandelt wurde und zusätzlich eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit mindestens Pflegegrad 3 und darüber
- ein Grad der Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 60 Prozent,
- wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die
  - sich eine Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmert,
  - sich die Lebenserwartung vermindert,
  - eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist, wie z.B. bei Asthma, einer chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung, einer koronaren Herzkrankheit oder Diabetes mellitus.



Der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung erfolgt jährlich bei der Krankenkasse. Wurden in einem Jahr bereits Zuzahlungen geleistet, können die entsprechenden Belege zusammen mit dem Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei Ihrer Krankenkasse eingereicht werden. Der Betrag, der über 2 Prozent bzw. 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens liegt, wird im Anschluss daran zurückerstattet. Versicherte, die am Jahresanfang bereits absehen können, dass ihre Zuzahlungen im Laufe des Jahres 2 Prozent bzw. 1 Prozent des Bruttoeinkommens übersteigen werden, stellen den Antrag am besten am Jahresanfang, dann müssen keine Belege zum Nachweis eingereicht werden. Dazu wird der Eigenanteil zu Beginn des Jahres an die Krankenkasse überwiesen, die im Anschluss einen Nachweis über die Zuzahlungsbefreiung zusendet, der beim Arzt oder Apotheker gezeigt werden kann. Sonderregelungen und weitere Informationen können bei der Krankenkasse erfragt werden.

### ■ LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Niemand ist vor Krankheit, Unfall oder den Folgen des Alters gefeit. Pflege ist ein Thema, das uns alle angeht. Um das Risiko abzufedern und Menschen im Falle einer Pflegebedürftigkeit unterstützen zu können, wurde in Deutschland im Jahr 1995 die soziale Pflegeversicherung eingeführt.

Laut Gesetz gelten Personen als pflegebedürftig, wenn sie körperlich, geistig oder psychisch in ihrer Selbständigkeit oder ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind und deshalb auf Hilfe durch andere angewiesen sind. Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich über eine Dauer von 6 Monaten und in einer festgelegten Schwere bestehen.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss zunächst ein schriftlicher Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Erfüllt der oder die Antragstellende die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, wie z.B. die Vorversicherungszeit von zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre, beauftragt die Pflegekasse eine Begutachtung.

Bei gesetzlich Versicherten meldet sich der Medizinische Dienst zu einem Begutachtungstermin vor Ort an, bei privat Versicherten wird der Termin vom medizinischen Dienst MEDICPROOF vergeben. Der Gutachter oder die Gutachterin prüft, wie selbständig der oder die Antragstellende den Alltag bewältigen kann und in welchen Lebensbereichen welche Hilfen benötigt werden. Je nachdem, wie viel Unterstützung der oder die Antragstellende benötigt, empfiehlt die Person, die das Gutachten erstellt, der Pflegekasse eine Einstufung in einen der insgesamt fünf Pflegegrade. Je mehr Unterstützung ein Mensch benötigt, desto höher fällt der Pflegegrad aus. Die maximale Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen ist gesetzlich auf 25 Arbeitstage festgelegt.

Abhängig vom ermittelten Grad der Pflegebedürftigkeit und den Wünschen der oder des Pflegebedürftigen und deren Angehörigen gibt es verschiedene Versorgungsformen, bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung eingesetzt werden können. Je nachdem, für welche Versorgungsform sich der Pflegebedürftige und seine Angehörigen entscheiden, können entsprechende Leistungen abgerufen werden. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit gültigen monatlichen bzw. jährlichen Leistungen der Pflegeversicherung in den jeweiligen Pflegegraden.



**■ ÜBERSICHT DER LEISTUNGEN**

(Stand Januar 2025)

<b>monatlich</b>				
<b>Pflegegrad</b>	<b>Pflegegeld</b>	<b>Pflege-Sachleistung</b>	<b>Tagespflege</b>	<b>Vollstationäre Pflege**</b>
<b>1</b>	0 €	0 €	0 €	131 €
<b>2</b>	347 €	796 €	721 €	805 €
<b>3</b>	599 €	1.497 €	1.357 €	1.319 €
<b>4</b>	800 €	1.859 €	1.685 €	1.855 €
<b>5</b>	990 €	2.299 €	2.085 €	2.096 €
Leistungsbetrag identisch für die Pflegegrade 1 – 5		Entlastungsbetrag		131 €
		Verbrauchshilfsmittel		42 €
		Wohngruppenzuschlag		224 €
<b>jährlich</b>				
Leistungsbetrag identisch für die Pflegegrade 2 – 5 *		Verhinderungspflege		1.685 €
		Kurzzeitpflege		1.854 €

Die geltenden Beträge für die Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 01.01.2026 um weitere 4,5 Prozent angehoben.

\* Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5 können die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege als „gemeinsamer Jahresbetrag“ genutzt werden. Das heißt, der Gesamtbetrag von 3.539 Euro kann entweder für Verhinderungs- oder für die Kurzzeitpflege verwendet werden. Ab **01.07.2025** können alle Versicherten ab dem Pflegegrad 2 den gemeinsamen Jahresbetrag nutzen. Die Vorpflegezeit für die Verhinderungspflege entfällt, d.h. alle Versicherten können ab Erteilung eines Pflegegrades die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

\*\* Je nachdem wie lange der stationäre Aufenthalt andauert, zahlt die Pflegekasse einen Leistungszuschlag zu dem pflegebedingten Eigenanteil: ab 1. Jahr 15 Prozent, ab 2. Jahr 30 Prozent, ab 3. Jahr 50 Prozent, ab 4. Jahr 75 Prozent.

**Alle Pflegebedürftigen haben darüber hinaus Anspruch auf:**

- Pflegeberatung
- Abhängig vom Pflegegrad vierteljährliche oder halbjährliche Beratungsbesuche in der Häuslichkeit
- Technische Hilfsmittel (Pflegebett, Hausnotruf, etc.)
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (bis zu 4.180 Euro)

Die Pflegeversicherung wurde bei ihrer Einführung im Jahr 1995 nach den Prinzipien einer Teilkasko-Versicherung angelegt. Sie leistet bei einer Pflegebedürftigkeit einen Zuschuss zu den notwendigen Pflegekosten. Die komplette Versorgung in einem Pflegefall kann damit nicht finanziert werden.

Die Pflegeversicherung hat in den vergangenen Jahren schon viele Änderungen erlebt und wurde stetig an gegebene Notwendigkeiten angepasst.

Auch nach Erscheinen dieses Senioren- und Pflegeleitens wird es Änderungen im Pflegeversicherungsgesetz geben. Die jeweils aktuell gültigen Leistungssätze, Gesetzesänderungen und Bestimmungen können beim Pflegestützpunkt oder den Pflegekassen erfragt werden.

Unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Leistungen eingesetzt werden können, wird in den folgenden Kapiteln genauer beschrieben.



## ■ PFLEGEGRAD 1

Wird der Pflegegrad 1 festgestellt, ist nach Auffassung des Gesetzgebers der Pflege- und Unterstützungsbedarf nur gering, weshalb keine Sach- oder Pflegegeldleistungen bezogen werden können. Diese Personengruppe kann den monatlich verfügbaren Entlastungsbetrag von 131 Euro zweckgebunden für Betreuung und Entlastung einsetzen, der im nächsten Kapitel näher beschrieben ist. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können außerdem den Wohngruppenzuschlag von 224 Euro pro Monat erhalten, wenn sie in einer Senioren-Wohngemeinschaft leben.

Der volle **Leistungsanspruch der Pflegeversicherung besteht erst ab dem zweiten Pflegegrad**, erst dann können Pflegebedürftige alle Leistungsarten der Pflegeversicherung abrufen.

## ■ ENTLASTUNGSBETRAG

Allen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 1 steht ein monatliches Budget von 131 Euro zu, das für Angebote zur Unterstützung im Alltag und zur Betreuung genutzt werden soll. Der sogenannte Entlastungsbetrag ist eine Erstattungsleistung, d.h. eingereichte Rechnungen von anerkannten Anbietern werden bis zur Höhe von 131 Euro pro Monat erstattet. Anerkannte Anbieter sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder ambulante Pflegedienste sowie andere zugelassene Anbieter nach Landesrecht wie z. B. die Nachbarschaftshilfe. Seit dem 11.12.2024 kann der Entlastungsbetrag auch für ehrenamtliche Einzelhelfer eingesetzt werden.

Der Entlastungsbetrag kann je nach Bedarf für Betreuung, Unterstützung im Haushalt oder beim Einkaufen eingesetzt werden oder auch für die Begleitung bei Terminen außer Haus. Anders als bei allen anderen Sachleistungen kann der Entlastungsbetrag zur Finanzierung aller Kosten und Aufwendungen genutzt werden, die bei der Nutzung der Entlastungsangebote anfallen. Dies gilt insbesondere auch für den Eigenanteil, der bei der Kurzzeitpflege oder der Tages- und Nachtpflege anfällt oder aber für Fahrtkosten, die im Rahmen der Betreuung zu leisten sind. Personen mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzen. Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 können bis zu 40 Prozent der monatlichen Pflegesachleistungen in Angebote zur Unterstützung im Alltag und zur Betreuung umwandeln, wenn noch nicht alle Pflegesachleistungsansprüche verbraucht sind. Durch diese Umwandlung reduziert sich der Pflegesachleistungsanspruch in entsprechender Höhe.



Sollte der monatliche Entlastungsbetrag in einem Monat nicht verbraucht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, steht der verbliebene Betrag in den Folgemonaten weiter zur Verfügung. Entlastungsbeträge, die am Ende des Jahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres (30. Juni) übertragen werden, danach verfallen sie.

### ■ PFLEGE GELD

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung, die ab dem Pflegegrad 2 gezahlt wird, wenn der oder die Pflegebedürftige seine häusliche Pflege selbst sicherstellt, wie z.B. durch Angehörige oder Ehrenamtliche. Das Pflegegeld wird dem oder der Pflegebedürftigen monatlich überwiesen. Der oder die Betroffene kann über das Pflegegeld frei verfügen und gibt es in der Regel an die versorgenden Angehörigen, Freunde oder andere Personen als „Anerkennung“ ihrer Hilfen weiter. Bezieher von Pflegegeld mit den Pflegegraden 2 und 3 sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich zweimal jährlich von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst beraten zu lassen. Bei den Pflegegraden 4 und 5 müssen es vier Beratungsbesuche pro Jahr sein. Diese Besuche dienen in erster Linie der Beratung, sie sollen aber auch die Qualität der Pflege sicherstellen. Der oder die Pflegebedürftige muss die regelmäßigen Beratungsbesuche abrufen und nachweisen, sonst kann es passieren, dass die Pflegekasse mit einer Kürzung von 50 Prozent reagiert oder im Wiederholungsfall das Pflegegeld verweigert.



### ■ PFLEGESACHLEISTUNG

Pflegebedürftige, die keine Angehörigen oder ehrenamtlich pflegende Personen haben, die sie unterstützen und entlasten, können ab dem Pflegegrad 2 Pflegesachleistungen beziehen. Dies umfasst Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen wie auch Hilfen bei der Haushaltsführung. Pflegesachleistungen werden durch ambulante Pflegedienste erbracht, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen haben. Der oder die Pflegebedürftige kauft die individuell nötigen Hilfen in den Bereichen Pflege, Betreuung oder Hauswirtschaft bei einem der zugelassenen Pflegeanbieter ein. Diese können bis zum Höchstbetrag des zugesprochenen Pflegegrades direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Nicht abgerufene Gelder verfallen am jeweiligen Monatsende.



## ■ KOMBINATIONSLAISTUNG

Für pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche, die durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt werden möchten, empfiehlt sich die Kombinationsleistung. Diese Leistungsart verknüpft die Geld- und Pflegesachleistung. Der Pflegedienst verbraucht einen Anteil der möglichen Pflegesachleistung und rechnet diesen Anteil direkt mit der Pflegekasse ab. Die Pflegekasse ermittelt den prozentualen Anteil der verbrauchten Pflegesachleistung und überweist im Anschluss das restliche anteilige Pflegegeld an den oder die Pflegebedürftige.

### **Beispielsrechnung bei Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung:**

Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 nimmt in einem Monat die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst in Höhe von 398 Euro in Anspruch. Der zustehende Höchstbetrag für die Pflegesachleistung beträgt 796 Euro im Monat. Die Pflegesachleistung ist damit zu 50 Prozent, also zur Hälfte ausgeschöpft. Dementsprechend steht dem Pflegebedürftigen für diesen Monat noch die Hälfte des maximalen Pflegegeldes von 347 Euro zu. Dem Pflegebedürftigen werden 173,50 Euro Pflegegeld (50 Prozent von 347 Euro) überwiesen.

Der jeweilige Anteil des Pflegegeldes ist abhängig von der abgerechneten Pflegesachleistung des ambulanten Pflegedienstes, insofern erfolgt die Überweisung anders als beim reinen Pflegegeldbezug nicht am Monatsanfang, sondern deutlich später.

## ■ TAGES- UND NACHTPFLEGE

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können zusätzlich zur Geld- oder Pflegesachleistung die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nutzen. Die Pflegebedürftigen halten sich tagsüber oder nachts in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung auf und werden dort versorgt und betreut. Im Main-Tauber-Kreis werden derzeit nur Tagespflegeplätze angeboten. Die Pflegebedürftigen werden in der Regel morgens mit dem Fahrdienst abgeholt und am späteren Nachmittag wieder nach Hause gebracht. Während des Aufenthaltes erhalten die Pflegebedürftigen alle notwendigen Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege, der sozialen Betreuung sowie die Versorgung mit Speisen und Getränken. Die Pflegekasse übernimmt die betreuungs- und pflegebedingten Kosten bis zum Leistungshöchstbetrag – des jeweiligen Pflegegrades – unabhängig davon, ob Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bezogen werden.

In der Tages- und Nachtpflege fallen zudem private Kosten wie z. B. für die Verpflegung an, die grundsätzlich vom Pflegebedürftigen selbst zu leisten sind. Diese können sich die Pflegebedürftigen über den Entlastungsbetrag (maximal 131 Euro pro Monat) von der Pflegekasse zurückerstatten lassen, soweit dieser nicht schon anderweitig eingesetzt wird.

Die Gelder für die Tagespflege stehen nur für den jeweiligen Monat zur Verfügung und können nicht angespart werden.



## ■ KURZZEITPFLEGE

Für Übergangszeiten nach einem Klinikaufenthalt, wenn sich der Gesundheitszustand akut verschlechtert, aber auch wenn eine Pflegeperson ausfällt oder eine kurzfristige Erholung benötigt, kann die Kurzzeitpflege genutzt werden.

Sie ermöglicht die zeitweilige Versorgung des oder der Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Allen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 steht dafür ein Budget von 1.854 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Dieser Betrag kann mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.539 Euro aufgestockt werden. Kurzzeitpflege kann in diesem Fall auf maximal 8 Wochen pro Jahr ausgedehnt werden. Das Pflegegeld wird zur Hälfte bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt.

## ■ VERHINDERUNGSPFLEGE

Eine Person zu pflegen ist belastend. Umso wichtiger ist es, sich als pflegender Angehöriger rechtzeitig tages- oder stundenweise Auszeiten von der Pflege zu gönnen. Es kann auch passieren, dass der oder die pflegende Angehörige selbst erkrankt oder einen Kuraufenthalt benötigt. In all diesen Fällen kann auch die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Eine Ersatzperson, die vom Pflegebedürftigen benannt wird, übernimmt die Pflege des „verhinderten“ Angehörigen und kann die geleistete Versorgung eines Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 mit der Pflegekasse abrechnen. Um Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen, muss die pflegebedürftige Person bereits 6 Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt

worden sein, dabei muss nicht zwingend ein Pflegegrad vorgelegen haben. Ab dem 01.07.2025 entfällt die Vorpfleгеzeit von 6 Monaten. Die Verhinderungspflege kann von jeder Privatperson geleistet werden und wird bis zur maximalen Höhe von 1.685 Euro pro Kalenderjahr von der Pflegekasse erstattet.

Ein Teil, bis zu 843 Euro, der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege kann auf die Verhinderungspflege übertragen werden, so dass maximal 2.528 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen.

Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad erhalten maximal den 1,5-fachen Satz des zustehenden Pflegegelds. Nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstaussfall können zusätzlich bei der Pflegekasse bis zum Maximalsatz geltend gemacht werden.

Verhinderungspflege kann tageweise für die Dauer von maximal sechs Wochen je Kalenderjahr oder auch stundenweise beantragt werden. Ab dem 01.07.2025 erhöht sich die Dauer auf acht Wochen. Die Verhinderungspflege kann über zugelassene Pflegeanbieter, Privatpersonen oder andere Pflegepersonen erbracht werden. Die Kosten der Verhinderungspflege sind bei der Pflegekasse, mit einer Aufstellung der geleisteten Stunden oder Tage, zur Kostenerstattung nachzuweisen. Bei einer stundenweisen Verhinderungspflege, die acht Stunden täglich nicht übersteigt, wird das volle Pflegegeld ausgezahlt. Wird die Verhinderungspflege tageweise in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld für bis zu sechs Wochen, ab dem 01.07.2025 bis zu acht Wochen, zur Hälfte ausbezahlt.



### ■ GEMEINSAMER JAHRESBETRAG

Ab dem 01.07.2025 wird die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege in einem „Gemeinsamen Jahresbetrag“ zusammengefasst. Ab diesem Zeitpunkt können die kompletten Ansprüche aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden. Diese Leistung kann für maximal acht Wochen erfolgen. Auch die „Vorpfle-gezeit“ von sechs Monaten entfällt ab diesem Datum.

Verwandten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad steht ab da das Zweifache des zustehenden Pflegegeldes als Jahresleistung zu, plus die ausgewiesenen Aufwen-dungen. Für Familien mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 gelten diese Regelungen bereits seit dem 01.01.2024.

### ■ PFLEGEHILFSMITTEL

Pflegebedürftige haben gegenüber ihrer Pflegekasse Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Damit sind zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gemeint, z.B. Hände,- und Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Bett-schutzeinlagen.

In der Regel werden die Hilfsmittel über ein Sanitätshaus oder eine Apotheke be-zogen, mit denen die jeweilige Pflegekasse einen Vertrag geschlossen hat. Diese stellen einmalig einen Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, um die Kosten direkt abrechnen zu können. Monatlich können dann die benötigten Hilfsmi-tel in Höhe von 42 Euro bezogen werden.



### ■ TECHNISCHE HILFSMITTEL

Technische Hilfsmittel tragen zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden bei und ermöglichen eine selbständigere Lebensführung.

Werden spezielle Hilfsmittel, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nötig sind, nicht von der Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern finanziert, haben Pflegebedürftige den Anspruch, mit erforderlichen Hilfsmitteln durch ihre Pflegekasse versorgt zu werden. In der Regel verordnet der Arzt aber die nötigen Hilfsmittel, es sei denn der medizinische Dienst hat nötige Hilfsmittel bereits im Gutachten empfohlen, dies gilt dann wie eine ärztliche Verordnung.

Größere technische Hilfsmittel werden dem oder der Versicherten oft leihweise zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit einem Hilfsmittel übernehmen meistens Sanitätshäuser, die die Verordnung vorab von der Kranken- oder Pflegekasse genehmigen lassen müssen.

Zu den technischen Hilfsmitteln zählen z.B. Pflegebett, Bettgalgen, höhenverstellbarer Lattenrost, Gehstock, Rollator, Rollstühle, Haltegriffe, Badewannenlift oder Hebegeräte.

#### ■ WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Ein körperlicher Abbau führt häufig zu Einschränkungen der Mobilität und erschwert damit die Versorgung in den eigenen vier Wänden. Nur wenige Wohnungen sind auf die Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet. Häufig sind bauliche Veränderungen nötig, damit der Verbleib in der eigenen Wohnung weiter möglich ist. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Verbreiterung von Türen, die Installation von Haltegriffen oder Handläufen, der Einbau einer barrierefreien Dusche, der Abbau von Türschwellen oder der Einbau eines Treppenliftes. Die Pflegekassen gewähren auf Antrag finanzielle Zuschüsse bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme. In Ausnahmefällen gilt als wohnumfeld verbessernde Maßnahme auch die Bezuschussung eines Umzugs in eine seniorengerechte Wohnung. Ob die Pflegekasse einen Zuschuss gewährt, sollte immer im Vorfeld mit der Pflegekasse geklärt werden.



Leben mehrere pflegebedürftige Menschen in einer gemeinsamen Wohnung, ist der Gesamtbetrag des Zuschusses zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes auf 16.720 Euro pro Maßnahme begrenzt. Die einzelne pflegebedürftige Person bekommt maximal 4.180 Euro. Bei mehr als vier Pflegebedürftigen wird der Betrag anteilig auf die Versicherungsträger verteilt.

Mit dem Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ bietet die KfW-Bankengruppe unter bestimmten Voraussetzungen eine zinsgünstige Finanzierung für barrierefreie Umbauten oder für den Kauf von umgebautem Wohnraum. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder direkt bei der KfW-Bank.

**[www.kfw.de](http://www.kfw.de) oder kostenfrei unter Tel. 0800 / 539 - 90 02.**

„Denke nicht so oft an das,  
was du nicht hast, sondern an das,  
was du hast.“

Marc Aurel

## Sozialleistungen

Reichen die Altersbezüge oder das eigene Einkommen und/oder das Vermögen nicht aus, um die Kosten der Pflege oder den Lebensunterhalt vollständig zu decken, stehen den betroffenen Personen verschiedene Sozialleistungen zu. Diese werden in der Regel auf Antrag bzw. ab Bekanntwerden der Notlage gewährt.

Die jeweiligen Antragsvordrucke gibt es bei den Stadtverwaltungen und Bürgermeisterämtern, beim Landratsamt sowie im Internet auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises ([www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)).

Die Anträge können im Rathaus, beim Bürgermeisteramt des Wohnortes oder beim Landratsamt eingereicht werden. Von dort werden sie an die jeweils zuständige Stelle des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis weitergeleitet.



### Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstr. 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 0

■ **HILFE ZUR PFLEGE AUSSERHALB VON PFLEGEEINRICHTUNGEN**

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege können u.a. die Kosten für ambulante Pflege übernommen werden, soweit die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und Vermögen bzw. bestehende Ansprüche an andere (z.B. Unterhaltsansprüche) nicht ausreichen, den notwendigen Pflegebedarf sicherzustellen. Was notwendig ist, wird vom Amt für Pflege und Versorgung festgestellt.

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Amt für Pflege und Versorgung**

**Sachgebiet Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopterfürsorge**

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 34

**Postanschrift:** Gartenstraße 1

■ **HILFE ZUR PFLEGE IN PFLEGEEINRICHTUNGEN**

Grundsätzlich kann jeder ältere Mensch in einem Pflegeheim versorgt werden. Die anfallenden Heimkosten werden jedoch nur bei einem erheblichen Hilfebedarf (ab Pflegegrad 2) von der Pflegekasse bezuschusst. Pflegebedürftige, bei denen das Einkommen und/oder Vermögen zusammen mit den Sachleistungen der Pflegekassen nicht ausreichen, um die gesamten Kosten der vollstationären Pflege zu decken, können beim Amt für Pflege und Versorgung einen Antrag auf die Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen. Das Amt für Pflege und Versorgung prüft bei der Antragstellung zunächst, ob die Pflege zu Hause grundsätzlich möglich oder zumutbar wäre. Ist dies nicht der Fall, ist die sogenannte „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ gegeben, die für eine Kostenübernahme nötig ist.

Im nächsten Schritt wird genau geprüft, über welches Einkommen oder Vermögen der oder die Antragstellerin verfügt. Auch Ansprüche gegen Andere (z. B. wenn der Heimbewohner oder die Heimbewohnerin in den letzten 10 Jahren Geld oder Ähnliches verschenkt hat) werden geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.

Bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro brutto müssen Kinder beziehungsweise Eltern keinen Unterhalt zahlen.

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Amt für Pflege und Versorgung**

**Sachgebiet Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopterfürsorge**

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 34



## ■ GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Immer häufiger können Menschen im Rentenalter ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten. Daher wurde im Jahr 2003 das Recht auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung gesetzlich festgeschrieben. Betroffene Personen im Ruhestand und Menschen ab 18 Jahren, die nachweislich dauerhaft vollumfänglich erwerbsgemindert sind, erhalten Leistungen der Grundsicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Zugrunde gelegt wird der gesetzliche Grundsicherungsbedarf. Liegt das eigene Einkommen darunter und es besteht darüber hinaus kein verwertbares Vermögen, gewährt das Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration den Differenzbetrag als Unterstützung. Bestimmte Vermögenswerte gelten als Schonvermögen, das nicht anzurechnen ist. Dazu zählen zum Beispiel kleinere Barbeträge oder ein selbst bewohntes, angemessenes Hausgrundstück.

Bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro brutto müssen Kinder beziehungsweise Eltern keinen Unterhalt zahlen. Grundsicherung kann auch bei stationärer Unterbringung, zum Beispiel in einer Pflegeeinrichtung, geleistet werden.

### Die Grundsicherung umfasst:

- den gültigen Sozialhilferegelsatz
- tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- Mehrbedarfe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G

- Mehrbedarfe bei Krankheit, wenn eine kostenaufwendige Ernährung erforderlich ist
- einmalige Bedarfe in Sondersituationen (z.B. Erstaussstattung einer Wohnung)
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Um Grundsicherung zu beantragen, genügt ein formloses Schreiben oder die persönliche Anfrage im Rathaus des Wohnortes. Die zuständige Stelle händigt das Formular „Antrag auf Leistungen der Grundsicherung“ aus oder schickt es zu. Das ausgefüllte Antragsformular kann entweder persönlich abgegeben werden oder mit der Post an untenstehende Adresse geschickt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Grundsicherung in der Regel für zwölf Monate gewährt und muss jährlich neu beantragt werden.

Ausführlichere Informationen zur Grundsicherung bietet die Broschüre „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, die in den Rathäusern vor Ort oder beim Kreissozialamt ausliegt oder auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises ([www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)) heruntergeladen werden kann.

### Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration

#### Sachgebiet Sozialhilfe

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 59 38





## ■ HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT (SOZIALHILFE)

Für alle anderen Menschen, die nicht erwerbsfähig aber auch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und nachweislich nicht selbst für sich sorgen können, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen.

Wenn die Voraussetzungen für andere Hilfen fehlen oder nur geringe Ansprüche bei den Sozialversicherungen bestehen, soll den Betroffenen damit ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

### Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen:

- den pauschalisierten Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Beispiel für Ernährung, Kleidung, Körperpflege.  
Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, zum Beispiel für behinderte Menschen, krankheitsbedingte kostenaufwendige Ernährung wie Diabetes.
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Einmalige Sach- oder Geldleistungen oder Darlehen, zum Beispiel Erstwohnungseinrichtung.
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

### Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration

#### Sachgebiet Sozialhilfe

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 59 38





## ■ WOHNGELD

Wer über ein zu geringes Einkommen verfügt, um einen angemessenen, gemieteten Wohnraum zu bezahlen, kann Wohngeld als sogenannten Mietzuschuss erhalten. Auch wer mit einem niedrigen Einkommen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung lebt, kann Wohngeld bekommen, das in diesem Fall Lastenzuschuss genannt wird.

Damit Wohngeld bezogen werden kann, muss das monatliche Einkommen (mit Anrechnung eines Wohngeldanspruches) über dem Grundsicherungsbedarf liegen. Wenn die monatlichen Einkünfte darunter liegen, können andere Transferleistungen wie z. B. Grundsicherung oder Sozialhilfe beantragt werden, bei denen Unterkunftskosten ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Höhe des Wohngeldes orientiert sich an der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der (angemessenen) Miete beziehungsweise der monatlichen Belastung bei Wohneigentum.

### Wohngeld für Heimbewohner

Bewohnende eines Heimes, die nur über geringe monatliche Einkünfte verfügen, die inkl. Wohngeld über dem Grundsicherungsbedarf liegen, können ebenfalls Wohngeld beantragen. Dazu müssen sie dauerhaft in einer stationären Einrichtung leben, die:

- eine Einrichtung ist, in der alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige wohnen,
- neben der Unterkunft auch kostenpflichtige Verpflegung und Pflege leistet,
- unabhängig vom Wechsel und Anzahl der Bewohner besteht.

### Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration

Sachgebiet BAfÖG, Ausbildungsförderung, Unterhaltssicherung,  
Wohngeld, Bildung und Teilhabe

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 59 23



## ■ EINGLIEDERUNGSHILFE

Wenn ein Mensch länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch wesentlich in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, an der Gesellschaft teilzuhaben besteht eine „wesentliche Behinderung“. Ist eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, gilt ein Mensch als von einer wesentlichen Behinderung bedroht.

Wenn eine „wesentliche Behinderung“ besteht, kann der Betroffene Eingliederungshilfe beanspruchen. Die Eingliederungshilfe dient dazu, den Leistungsberechtigten eine individuelle, würdevolle Lebensführung zu ermöglichen. Sie wird nur geleistet, wenn die wesentliche Behinderung amtsärztlich festgestellt wurde. Eingliederungshilfe wird überwiegend einkommens- und vermögensabhängig gewährt und nur, wenn erforderliche Leistungen nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können oder von anderen Stellen erbracht werden.

Eingliederungshilfe kann für verschiedene Maßnahmen bewilligt werden. Seit dem 01.01.2020 umfasst die Eingliederungshilfe folgende Leistungen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

## Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration

### Sachgebiet Eingliederungshilfe

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 59 41

## ■ LANDESBLINDENHILFE

Jeder Mensch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, der entweder vollständig blind ist oder nur über ein äußerst geringes Sehvermögen (auf keinem Auge mehr als 2 Prozent) verfügt, kann Landesblindenhilfe beanspruchen.

Die Landesblindenhilfe ist eine monatliche, pauschalierte Geldleistung, die im Unterschied zu anderen Sozialleistungen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird. Sie soll den Mehraufwand ausgleichen, der durch die Sehbehinderung entsteht.

Werden bereits Leistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung bezogen oder wird der Betroffene vollstationär versorgt, verringert sich der Anspruch auf Blindenhilfe. Es empfiehlt sich daher, zu überprüfen, ob eventuell auch Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden.





### ■ BLINDENHILFE NACH DEM SOZIALGESETZBUCH XII

Bei geringem Einkommen oder Vermögen reicht die Landesblindenhilfe möglicherweise nicht aus, die Mehraufwendungen auszugleichen, die durch die Behinderung entstehen. In diesem Fall kann Blindenhilfe nach dem SGB XII beantragt werden. Diese Leistung wird nur bewilligt, wenn die betroffene Person und ihr Ehe- oder Lebenspartner oder bei Minderjährigen auch die Eltern den Bedarf nicht aus eigenem Einkommen- und Vermögen bestreiten kann.

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Amt für Pflege und Versorgung**

**Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopferfürsorge**

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 34

**Postanschrift:** Gartenstraße 1

### ■ KRIEGSOPFERFÜRSORGE

Menschen, die einen bleibenden Schaden erleiden, während sie Staatsdienst verrichtet haben oder weil sie nicht ausreichend vom Staat geschützt wurden, haben ein Recht auf Entschädigung und Unterstützung. Der Name Kriegsopferfürsorge verweist auf die noch immer größte Gruppe der Leistungsberechtigten – die Kriegsversehrten und ihre Hinterbliebenen. Ebenfalls leistungsberechtigt sind Opfer von Gewalttaten, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR, Impfgeschädigte sowie deren jeweiligen Angehörige. Mit den Leistungen der Kriegsopferfürsorge sollen die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen ausgeglichen oder gemildert werden.

Die Fürsorgeleistungen ergänzen die übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Form von persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

Zwischen der Notwendigkeit des Bedarfs und der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers muss aber ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Das heißt, die Beschädigten oder Hinterbliebenen sind durch die Schädigung oder den Verlust des Versorgenden nicht mehr in der Lage, ihren individuellen Bedarf aus den übrigen Versorgungsleistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.



**Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind:**

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe
- Erziehungshilfe
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen  
(z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte,  
Blindenhilfe)

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis****Amt für Pflege und Versorgung****Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsofopferfürsorge**

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 34

**Postanschrift:** Gartenstraße 1**■ SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS**

Besonders stark beeinträchtigten Menschen stehen von staatlicher Seite besondere Hilfen und Sozialleistungen zur Verfügung. Diese sollen den Betroffenen ermöglichen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, Nachteile auszugleichen, die den Betroffenen durch die Behinderung entstehen.

Damit diese „Nachteilsausgleiche“ in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich, die Behinderung amtlich feststellen und die Schwere der Behinderung beurteilen zu lassen. Häufig treten mehrere Behinderungen gleichzeitig auf oder sie können sich überschneiden und gegenseitig noch verstärken. Diese wechselseitigen Beziehungen werden von den Behörden berücksichtigt.

Das Maß für die ermittelten körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung wird in „Grad der Behinderung“ (GdB) angegeben und in Zehnerschritten zwischen 20 und 100 ermittelt. Im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt GdB vermerkt, der sich aus den einzelnen Beeinträchtigungen und deren jeweiligen Wechselwirkungen errechnet. Eine Schwerbehinderung besteht ab einem GdB von 50. Anspruch auf Hilfen und Sozialleistungen haben Schwerbehinderte nur, wenn sie in der Bundesrepublik wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt hier haben oder hier beschäftigt sind.



Damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, dem Antragsvordruck aktuelle ärztliche Unterlagen beizulegen und die Beantragung des Ausweises zuvor mit dem Arzt zu besprechen. Wenn keine ärztlichen Unterlagen beigefügt werden können, setzt sich das Versorgungsamt mit den behandelnden Ärzten in Verbindung und fordert ergänzende ärztliche Unterlagen und Gutachten an.

Auf der Grundlage der Feststellungen im Bescheid stellt das Versorgungsamt Ausweise für Schwerbehinderte aus. Zusätzlich zum Grad der Behinderung können besondere Beeinträchtigungen mit einem Merkzeichen im Ausweis eingetragen werden.

Je nachdem welche Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, können bestimmte Nachteilsausgleiche beansprucht werden.

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**

**Amt für Pflege und Versorgung**

**Sachgebiet Schwerbehindertenrecht**

Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 82 55 39

**Postanschrift:** Gartenstraße 1

**MERKZEICHEN IM SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS**

<b>VB</b>	Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes
<b>EB</b>	Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Prozent, Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes
<b>aG</b>	außergewöhnlich gehbehindert
<b>G</b>	erheblich gehbehindert
<b>H</b>	hilflos
<b>B</b>	die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen
<b>Bl</b>	blind
<b>RF</b>	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
<b>Gl</b>	gehörlos oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung
<b>TBl</b>	Taubblindheit
<b>1.KL.</b>	darf mit Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse in Eisenbahnen benutzen





## ■ NACHTEILSAUSGLEICHE

Um ihre eigenen Belange so weit wie möglich selbst und eigenverantwortlich bestimmen zu können, stehen schwerbehinderten und von Behinderung bedrohten Menschen besondere Hilfen und Sozialleistungen zu. Dies betrifft zum Beispiel Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr, Freifahrt für Begleitpersonen, Parkerleichterung, Rundfunkgebührenbefreiung / Ermäßigung, verbilligte Telefongebühren oder auch steuerliche Vergünstigungen. Die Nachteilsausgleiche sind abhängig vom Grad der Behinderung und dem jeweiligen Merkzeichen, das im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

## Freifahrten öffentlicher Nahverkehr

Wenn unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr beansprucht werden kann, ist der Schwerbehindertenausweis durch einen halbseitigen orange-farbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Soll dieses Recht beansprucht werden, stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt aus. Für die Wertmarke ist in der Regel ein Eigenanteil zu leisten. Schwerbehinderte, in deren Ausweis ein Merkzeichen „Bl“ oder „H“ enthalten ist, sowie Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und Bezieher von einigen Sozialleistungen erhalten die Wertmarke unentgeltlich.

Alternativ zur unentgeltlichen Beförderung kann die Kfz-Steuer um 50 Prozent ermäßigt werden. Blinde, Hilflose und außergewöhnlich Gehbehinderte können die Steuerermäßigung zusätzlich zu Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch nehmen. Von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „aG“ wird eine halbjährlich oder jährlich anfallende Gebühr für die Wertmarke erhoben.

## Parkerleichterung

Beim Verkehrsamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis und den großen Kreisstädten Bad Mergentheim und Wertheim können europaweit gültige „blaue Parkausweise“ ausgestellt werden, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ eingetragen ist. Mit diesem Parkausweis darf gebührenfrei auf allen Schwerbehinderten-Parkplätzen oder normalen Parkplätzen geparkt werden.



**Liegt einer der folgenden Punkte vor, wird der bundesweit gültige „orangefarbene Parkausweis“ („aG-light“) ausgestellt:**

- ein GdB von wenigstens 80, sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ für die Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen,
- ein GdB von wenigstens 70, sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ und wenn für eine Funktionsstörung des Herzens und der Atmungsorgane ein GdB von wenigstens 50 vorliegt,
- ein GdB von wenigstens 60 wegen Morbus Crohn/Colitis ulcerosa,
- ein GdB von wenigstens 70 wegen einer künstlichen Harnableitung oder einem künstlichen Darmausgang.

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt zum Parken ohne Gebühr und Zeitbeschränkung an Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten. Dieser Ausweis ist eine Ausnahmegenehmigung für das Parken in vielen weiteren Situationen, wie z.B. im eingeschränkten Halteverbot oder in verkehrsberuhigten Straßen.

Weitere Auskünfte gibt das Verkehrsamt.

### **Befreiung vom Rundfunkbeitrag**

Rundfunk und Fernsehen sind für viele beeinträchtigte Menschen sehr wichtig, da sie hierdurch eine Verbindung zur Außenwelt halten und sich über aktuelle Themen informieren können.

Seit 01.01.2013 wird der Rundfunkbeitrag (früher: Rundfunk- und Fernsehgebühr) nicht mehr nach Geräten, sondern nach Haushalten berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Es kann auch eine Ermäßigung beantragt werden.

### **Anspruch auf Befreiung haben unter anderem:**

- Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundversicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird
- taubblinde Menschen





Eine Ermäßigung kann von Schwerbehinderten mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen RF beantragt werden.

Anträge müssen direkt beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ (früher GEZ Gebührenzentrale) gestellt werden. Antragsformulare liegen bei den Bürgermeisterämtern aus und sind im Internet verfügbar.

### Ermäßigung der Telefongebühren

Menschen mit keinem oder geringem Einkommen können eine Ermäßigung der Telefongebühr, den Sozialtarif der Deutschen Telekom, beantragen. Bei diesen Sozialtarifen handelt es sich um eine freiwillige soziale Vergünstigung der Deutschen Telekom. Der Sozialtarif wird nur für bestimmte Anschlussarten angeboten.

Privatkunden und die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen mit einem Telekom-Festnetzanschluss erhalten zwei verschiedene Sozialtarife, wenn sie entweder:

- vom Rundfunkbeitrag (früher GEZ) befreit sind oder Anspruch auf eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben (Sozialtarif 1), oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und der Grad Ihrer Behinderung gemäß deutschem Schwerbehindertenrecht mindestens 90 von Hundert erreicht (Sozialtarif 2).

Die freiwilligen sozialen Vergünstigungen beziehen sich auf einen Festbetrag, der bei monatlichen Verbindungsentgelten abgezogen wird, aber nicht auf die Grundgebühren.

**Nähere Informationen** finden Sie auf den Seiten der Deutschen Telekom AG im Internet ([www.telekom.de](http://www.telekom.de), Suchwort „Sozialtarif“) oder bei den Telekom-Agenturen. Auch manche Mobilfunkbetreiber bieten mittlerweile für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 von Hundert, Vergünstigungen an.



„Jede Reise fängt mit  
dem ersten Schritt an.“  
Autor unbekannt

Foto: © Denny Frankowiak / pixabay

## Vorsorge, Vollmachten, Verfügungen

Alter, Krankheit und Tod sind sicherlich Themen, über die niemand gerne nachdenkt, wenn man davon nicht direkt betroffen ist. Was aber, wenn man selbst in eine Lage kommt, in der man seinen Willen nicht mehr äußern kann? Wer entscheidet dann für einen?

Grundsätzlich ist jedem volljährigen Bürger das Selbstbestimmungsrecht per Gesetz garantiert. Wenn jemand aber, durch einen Unfall, eine psychische Krankheit oder eine Behinderung seine persönlichen Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann, muss jemand bestimmt werden, der die gesetzliche Vertretung übernimmt. Liegt keine schriftliche Willenserklärung wie z. B. eine Vorsorgevollmacht, Patienten- oder Betreuungsverfügung vor, wird ein gesetzlicher Betreuer zur Regelung der rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen vom Betreuungsgericht bestellt.



Wer für diesen Notfall vorsorgen will, um seine Verwandten und Freunde in einer solchen Situation zu entlasten, kann seinen eigenen Willen schriftlich verfügen. Hier kann festgelegt werden, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht sind und welche Vertrauenspersonen bevollmächtigt sein sollen, um über persönliche Belange zu entscheiden.

Der Kreiseniorenrat Main-Tauber hat im Jahr 2019 eine Vorsorgemappe mit wichtigen Hilfestellungen zur Regelung im Notfall zusammengestellt. Sie beinhaltet Vordrucke für persönliche Informationen und die Vorsorge für die letzte Lebensphase sowie für eine General- und Vorsorgevollmacht, eine Patienten- und Betreuungsverfügung. Die Vorsorgemappe ist beim Kreiseniorenrat, der Betreuungsbehörde, dem Amt für Pflege und Versorgung, dem Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis und dem Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V. erhältlich. Die einzelnen Informationen und Formulare können im Internet unter [www.kreiseniorenrat-main-tauber.de/downloads/](http://www.kreiseniorenrat-main-tauber.de/downloads/) abgerufen werden.

Eine ausführliche Beratung zu Fragen über Vollmachten, Betreuungsverfahren und Patientenverfügungen erhalten Sie beim Betreuungsverein der Lebenshilfe, der darüber hinaus regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, zur Patientenverfügung, und zur Vorsorgevollmacht durchführt.

**Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.**

Kirchweg 5  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 15 68  
info@bv-tbb.de

■ **GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT**

Kommt ein volljähriger Mensch in die unglückliche Lage, seinen Willen nicht mehr selbständig äußern zu können, muss vielleicht jemand Entscheidungen für die hilfsbedürftige Person treffen, der sie weder kennt noch weiß, was der- oder diejenige sich wünscht. Besteht aber eine Vorsorgevollmacht, in der von dem oder der Betroffenen eine oder mehrere Vertrauenspersonen benannt wurden, können diese die nötigen Entscheidungen im Namen und im Sinne der hilfebedürftigen Person treffen. Auf diese Weise kann die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung vermieden werden.

In einer Vorsorgevollmacht, in der mehrere Personen genannt werden, muss klar geregelt sein, wer für welche Bereiche berechtigt ist, Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen. Außerdem muss geklärt sein, ob die bevollmächtigten Personen gemeinsam oder unabhängig voneinander handeln dürfen. Die Vollmacht muss schriftlich verfasst und von dem oder der Vollmachtgebenden handschriftlich unterschrieben sein. Im Ernstfall benötigt der oder die Vollmachtnehmende die Vollmacht im Original und muss wissen, wo sich diese befindet. Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

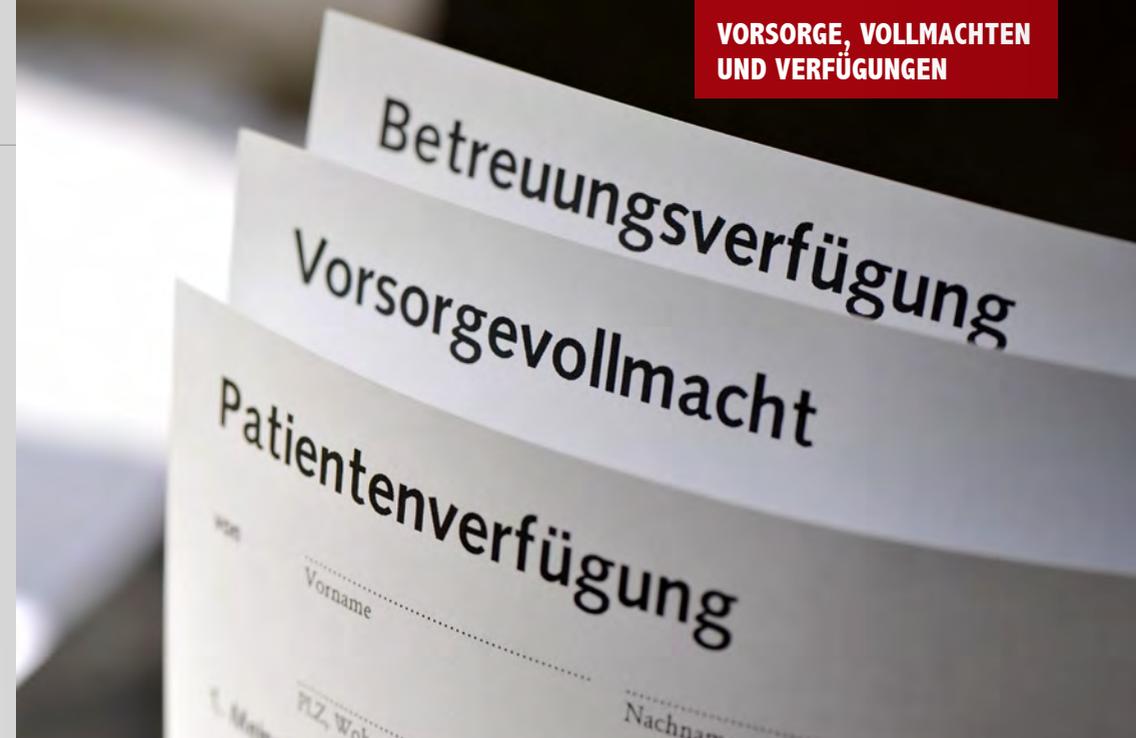
In einer sogenannten „Generalvollmacht“ wird eine Vertrauensperson für sämtliche Belange benannt. Es ist auch möglich mehreren Personen eine Generalvollmacht zu erteilen. Um zur Vertretung berechtigt zu sein, müssen die Bevollmächtigten jeweils eine eigene Ausfertigung der Vollmacht besitzen. Auch hier empfiehlt es sich, genau zu regeln, ob einzeln oder nur gemeinsam entschieden und gehandelt



werden kann. Die Berechtigungen zur Vertretung müssen einzeln aufgezählt sein, wie z.B. Post- und Fernmeldeangelegenheiten, Regelung im finanziellen Bereich und der Wohnungssituation, Einwilligung in medizinische Maßnahmen und Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie die Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Gerichten. Grundsätzlich gilt eine Generalvollmacht auch für die Bankgeschäfte. Einige Banken bestehen aber auf einer separaten Bankvollmacht. Es empfiehlt sich daher für die Bank eine Vollmacht auf deren „hausinternen“ Formularen auszustellen.

Für manche Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Änderungen im Grundbuch für Übertragung und Verkauf von Immobilien, ist eine öffentliche Beglaubigung nötig. Bei einer Darlehensaufnahme beispielsweise ist sogar eine notarielle Beurkundung notwendig. Nach einer Beratung durch den Betreuungsverein Lebenshilfe e.V. kann die Betreuungsbehörde eine öffentliche Beglaubigung ausstellen. Natürlich kann eine Vollmacht auch durch einen Notar beurkundet werden.

Für Privatpersonen besteht die Möglichkeit im zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen, welche Personen für den Vertretungsfall eine Vollmacht besitzen. Sobald jemand betreuungsbedürftig wird, fragt jedes Betreuungsgericht beim ZVR an, ob eine oder mehrere Bevollmächtigte eingetragen sind. Für diese Eintragung fällt eine einmalige Gebühr an. Im Internet ist das ZVR unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) zu finden.



## ■ BETREUUNGSVERFÜGUNG

Welche Person im Bedarfsfall eine gesetzliche Betreuung übernehmen soll oder welche auf keinen Fall gewünscht wird, kann man in einer Betreuungsverfügung festlegen, wenn keine wirksame Vollmacht vorliegt oder gewünscht wird. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht können z.B. Demenzkranke eine separate Betreuungsverfügung auch dann noch aufsetzen, wenn Sie nicht mehr voll geschäftsfähig sind. Entsprechende Vordrucke sind in der Vorsorgemappe des Kreisseniorenrats Main-Tauber enthalten. Diese erhalten Sie auch beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis oder beim Betreuungsverein der Lebenshilfe.

## ■ GESETZLICHE BETREUUNG

Kann eine volljährige Person ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr dauerhaft selbst regeln und Entscheidungen nicht mehr im eigenen Interesse treffen, vertritt eine Betreuungsperson ihre Interessen. Das Betreuungsgericht „bestellt“ eine Betreuungsperson auf Antrag, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und diese auch nicht mehr erteilt werden kann. Die Betreuungsperson hat dabei das Wohl, das Interesse und die Wünsche des oder der Betreuten zu berücksichtigen.

**Die Betreuung kann sich auf einzelne oder mehrere der nachfolgenden Bereiche beziehen:**

- Gesundheitsorge, Entscheidungen über ärztliche Behandlungen  
(Patientenverfügung beachten)
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Einrichtungen und Gerichten
- Regelung zur Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten
- Entgegennahme und Erledigen der Post- und Fernmeldeangelegenheiten

Bei der Wahl eines Betreuers oder einer Betreuerin werden die Wünsche des oder der zu Betreuenden berücksichtigt (Betreuungsverfügung!). Liegt keine Betreuungsverfügung vor, werden zuerst die Familienangehörigen oder nahestehende Personen gefragt, ob sie die Betreuung übernehmen wollen. Ist dies nicht möglich, kommen meist Berufsbetreuer oder auch ehrenamtliche Betreuer zum Einsatz, die ihre Betreuertätigkeit zum Wohl der Betreuten ausgestalten müssen. Die Betreuungsperson soll ihre Möglichkeiten nutzen, um die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder die Folgen zu mildern. Zum Wohl des oder der Betreuten gehört auch die Möglichkeit, sein Leben im Rahmen der eigenen Fähigkeiten nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Die Betreuer sind gegenüber den Betreuungsgerichten rechenschaftspflichtig. Das Betreuungsgericht muss bei wichtigen Entscheidungen, bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte wie z. B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Kündigung einer Wohnung zustimmen.



## ■ PATIENTENVERFÜGUNG

In einer medizinischen Notlage oder bei einer schweren Erkrankung, in der man seinen eigenen Willen nicht mehr äußern kann, kann eine Patientenverfügung die Angehörigen oder die behandelnden Ärzte und Ärztinnen entlasten und unterstützen. In der schriftlich verfassten Patientenverfügung kann man festlegen, welche Art von medizinischen und pflegerischen Maßnahmen man für sich selbst in einem Notfall oder im Verlauf einer schweren Erkrankung wünscht und welche nicht. Der in der Patientenverfügung geäußerte Wille ist verbindlich für die behandelnden Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer. Es ist ratsam, sich für die Erstellung einer Patientenverfügung beim Hausarzt oder der Hausärztin oder dem Betreuungsverein beraten zu lassen. Der Hausarzt oder die Hausärztin sollte die Patientenverfügung unterzeichnen.

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst sein und kann jederzeit formlos widerrufen werden. Juristisch einwandfreie Formulierungen finden sich auf den Vor drucken, die in der Vorsorgemappe des Kreissenorenrats zusammengefasst sind. Diese erhalten Sie auch beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis oder beim Be treuungsverein der Lebenshilfe. Es empfiehlt sich, die Verfügung regelmäßig durch ein aktuelles Datum mit Unterschrift zu bestätigen, damit sie als aktuell anerkannt werden kann.

## **Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.**

Kirchweg 5  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 15 68  
info@bv-tbb.de

## ■ TESTAMENT

In einem Testament bekundet man seinen „letzten Willen“ und regelt für den Fall des Todes, was mit dem Erbe geschehen soll. Ein eigens erstelltes Testament ist nur dann gültig, wenn es vom ersten bis zum letzten Wort selbst mit der Hand geschrieben und unterzeichnet ist. Gibt es mehrere Testamente, gilt immer die aktuellste Version, daher sollten Ort und Datum vermerkt sein. Das Testament kann man zu Hause verwahren oder abgesichert bei einem Notar oder dem Amtsgericht hinterlegen.

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Wer beim Aufsetzen eines Testaments unsicher ist, sollte sich von einem Notar beraten lassen. Liegt kein Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Nähere Auskünfte geben die Notare oder können im Internet abgerufen werden.



„Jeder Tag,  
an dem du nicht lächelst,  
ist ein verlorener Tag.“  
Charlie Chaplin



## Wohnen im Alter – ambulant

Die Lebenserwartung der Menschen hat sich im Vergleich zum Ende des 19. Jahrhunderts nahezu verdoppelt. Mit der Chance auf ein hohes Alter steigt aber leider auch das Risiko der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit. In früheren Zeiten wurde Pflege ausschließlich innerhalb der Familie geregelt und es war fast selbstverständlich, dass sich Töchter und Schwiegertöchter um die ältere Generation kümmerten. Auch heute noch übernehmen meist die Frauen die Pflege ihrer Angehörigen. Diese sind, im Gegensatz zu früher, meist berufstätig und kommen mit der Versorgung der eigenen Kinder und der Pflege der Eltern oft an die Grenze ihrer Belastbarkeit.

Gerade pflegebedürftige Eltern, die im ländlichen Raum leben, haben häufig gar keine Kinder mehr in der Nähe. Ältere Menschen, die keine Kinder haben, können meist ebenfalls nicht auf die Hilfe ihrer Verwandten zählen. In all diesen Fällen ist es nötig, sich Unterstützung von außen zu holen.



Im Main-Tauber-Kreis gibt es verschiedene haushaltsnahe Dienstleistende, Nachbarschaftshilfen und ambulante Pflegedienste, die im Fall einer Pflegebedürftigkeit zu Hause unterstützen können. Die notwendigen Hilfen werden individuell und in Abstimmung aller Beteiligten bei einem selbstgewählten Dienst eingekauft.

Abhängig vom gewünschten Leistungsumfang fallen dabei monatliche Kosten an, die über die Leistungen der Pflegeversicherung mitfinanziert werden können (siehe Leistungen der Pflegeversicherung S. 34). Wer sich frühzeitig informiert, kann die Hilfe und Unterstützung im Bedarfsfall wesentlich einfacher und schneller organisieren.

### Eigene Häuslichkeit

Die meisten pflegebedürftigen Menschen wünschen sich, möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung wohnen zu bleiben, selbst wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Für das Wohnen im eigenen Zuhause spricht vieles. Im gewohnten Umfeld fühlen sich pflegebedürftige Menschen sicher und geborgen und nicht selten sind sie in eine gewachsene und gute Nachbarschaft eingebettet. Den gewohnten Tätigkeiten im Haus und Garten nachgehen zu können, fördert ihre Gesundheit und das Wohlbefinden. Darüber hinaus kann der eigene Tagesablauf ganz nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen gestaltet werden.

Auf der anderen Seite passiert es häufig, dass pflegebedürftige Menschen mit der Zeit immer weniger soziale Kontakte haben und nach und nach vereinsamen. Dazu kommt, dass viele Wohnungen nicht wirklich pflegerecht sind und der entspre-



Foto: © Tania Van den Berghen / Pixabay

chende Umbau nur mit großem Aufwand oder gar nicht realisierbar ist. Gerade im ländlichen Raum wird es oft schwierig, das Einkufen zu organisieren, vor allem wenn die Mobilität eingeschränkt ist.

Trotzdem ist es möglich, zu Hause zu bleiben, auch wenn man pflege- und hilfebedürftig ist. Der Wohnraum kann an die jeweiligen Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen angepasst werden. Die Pflegekasse gewährt dafür einen Zuschuss zu Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, wie zum Beispiel den Einbau eines Treppenliftes oder den Umbau eines Badezimmers. Wenn die geplanten Umbaumaßnahmen etwas umfangreicher sind, können ggf. günstige Kredite über die KfW-Bank im Rahmen der Förderung „Altersgerecht Umbauen“ in Anspruch genommen werden.



Ein Hausnotrufsystem sichert ab, dass im Notfall Hilfe gerufen werden kann. Haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. Liefer-, Bring- und Wäscheservice, Haushalts- und Putzhilfen, sowie Fahr- und Begleitdienste sind eine wertvolle Unterstützung im Alltag.

Möglichst lange Zuhause wohnen bleiben – davon träumen die meisten Menschen. Doch nicht immer kann dieser Wunsch realisiert werden. Als Alternativen bieten sich unter anderem Pflegeheime, Seniorenwohnanlagen, ein Service Wohnen, das betreute Wohnen oder Wohngemeinschaften für Senioren und Seniorinnen an.

#### ■ SENIORENWOHNANLAGEN / SERVICE WOHNEN

Seniorenwohnanlagen und Service Wohnen sind meist kleinere, barrierefreie Wohneinheiten, in denen sich auch mobil eingeschränkte Senioren und Seniorinnen ungehindert bewegen können. Sie befinden sich häufig zentral in einer Stadt oder in direkter Nähe eines Pflegeheimes. Einige der nahegelegenen Pflegeheime bieten einen offenen Mittagstisch für die Bewohner und Bewohnerinnen der Seniorenwohnanlagen an und diese dürfen oft auch an Veranstaltungen und Aktivitäten im Pflegeheim teilnehmen. Im Notfall erfolgt die Hilfe oder Unterstützung sehr schnell.

Die Wohnungen können, je nach Angebot, gekauft oder gemietet werden. In manchen Seniorenwohnanlagen stehen auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Es gibt keine Betreuung vor Ort oder eine Anlaufstelle für persönliche Anliegen.

Notwendige Hilfen müssen individuell über haushaltsnahe Dienstleistende, Nachbarschaftshilfen und ambulante Pflegeanbieter eingekauft werden. Die Übergänge von Seniorenwohnanlagen und betreutem Wohnen sind oft fließend.

#### **Betreutes Wohnen**

Die Bezeichnung „betreutes Wohnen“ ist gesetzlich nicht geschützt und lässt eine umfangreiche Versorgung und Betreuung vermuten, was aber meist nicht der Fall ist. Neben dem Mietvertrag gibt es in der Regel einen Betreuungsvertrag, der zusätzlich abgeschlossen werden muss. Betreutes Wohnen wird häufig von stationären oder ambulanten Pflegeanbietern getragen und es ist ratsam, sich im Vorfeld ausreichend über die konkreten Leistungen des „betreuten Wohnen“ zu informieren.

Die Senioren und Seniorinnen leben in einer altersgerechten und barrierefreien Wohnung/Apartment und können die im Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig werden lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel der Hausmeisterdienst, Beratung und der Hausnotruf angeboten. Alle zusätzlichen individuellen und persönlichen Unterstützungsleistungen müssen zusätzlich erworben werden.

Da Seniorenwohnanlagen, Service Wohnen und das betreute Wohnen häufig nicht klar abzugrenzen ist und die Übergänge fließend sind, werden hier im Senioren- und Pflegelotse alle Anbieter-/Vermittler in einer gemeinsamen Rubrik aufgeführt.



## PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

### Service-Wohnen Creglingen

Saarländischer

Schwesternverband e.V.

Waldstraße 25/3

97993 Creglingen

Tel. 06824 / 90 91 67

Tel. 07933 / 56 19 80

www.wohnen-fuer-senioren-creglingen.

schwesternverband.de

servicewohnen@schwesternverband.de

### Seniorenwohnanlage Niederstetten

Kirchplatz 4

97996 Niederstetten

HWG GmbH

Marktplatz 4

97996 Niederstetten

Tel. 07932 / 92 000

info@hohenloher-wohnungsbau.de

### Seniorenwohnanlage in Weikersheim

Im heiligen Wöhr 2

97990 Weikersheim

Kreisbau Main-Tauber eG

Münzgasse 9 – 11

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 96 44 20

www.kreisbau-mt.de

info@kreisbau-mt.de

### Residenz Weikersheim

Evangelische Heimstiftung

Württemberg GmbH

Hauptstraße 56

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 99 43 920

md.weikersheim@ev-heimstiftung.de

residenz-weikersheim@ev-heimstiftung.de

## PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II

BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM

### ASB Seniorenresidenz City-Park

Betreutes Wohnen

ASB Baden Württemberg e.V.

Herrenwiesenstraße 1

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 99 17- 0

bwbadmergentheim@asb-heilbronn.de

### Eduard-Mörike-Haus

Betreutes Wohnen

Evangelische Heimstiftung

Württemberg GmbH

Austraße 40 | 97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 49 50

eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de

### Johann-Benedikt-Bembé-Stift

Evangelische Heimstiftung GmbH

Herrenwiesenstraße 10/1

97980 Bad Mergentheim

Brand & Michel Immobilien GmbH

Tel. 0931 / 66 39 60 00

info@brand-michel.de

### Seniorenwohnanlage Carolinum

Marienstraße 8

Seniorenwohnanlage Johanniterhof

Johanniterhof 9

97980 Bad Mergentheim

Katholische Kirchengemeinde

St. Johannes

Kirchstraße 4 | 97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 97 20 23

www.st-johannes-mgh.de

hospitalverwaltung@st-johannes-mgh.

drs.de

### Senioren Wohnen Igersheim

Alte Ziegelei 10 | 97999 Igersheim

Seniendienst Schönblick GmbH

Alte Ziegelei 1 | 97999 Igersheim

Tel. 07931 / 97 29 160

www.schoenblick-gmbh.de

ambulant@schoenblick-gmbh.de



**Residenz Bad Mergentheim**

Erlenbachweg 10 + 20  
97980 Bad Mergentheim

**Residenzen Schloß Stetten**

Burgallee 39  
74653 Künzelsau  
Tel. 07940 / 12 60  
www.schloss-stetten.de  
willkommen@schloss-stetten.de

**advita Haus Seegartenquartier**

Wachbacher Straße 4  
97980 Bad Mergentheim

**advita Pflegedienst GmbH**

Wachbacher Straße 4  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 99 28 319  
www.advita.de  
badmergentheim@advita.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN**

**Service-Wohnen Assamstadt I + II**

Mergentheimer Straße 7  
Alte Bobstadter Straße 4 – 14  
97959 Assamstadt

**Saarländischer**

**Schwesternverband e.V.**

Im Eichenwäldchen 10  
66564 Ottweiler  
Tel. 06824 / 909 - 0 / 909 - 167  
www.schwesternverband.de  
servicewohnen@schwesternverband.de

**Service-Wohnen Boxberg I + II**

Karl-Hofmann-Straße 1b  
Jakob-Reichert-Straße 2  
97944 Boxberg

**Saarländischer**

**Schwesternverband e.V.**

Im Eichenwäldchen 10  
66564 Ottweiler  
Tel. 06824 / 909 - 0 / 909 - 167  
www.schwesternverband.de  
servicewohnen@schwesternverband.de



**Seniorenwohnanlage St. Barbara**

**BBT- Gruppe**

Leuchtenbergstraße 22  
97947 Grünsfeld  
Tel. 09346 / 92 77 910  
Mobil: 0175 / 512 51 49  
www.st-barbara-gruensfeld.de  
c.moeldner@bbtgruppe.de

**Seniorenwohnanlage Lauda**

Schillerstraße 14

97922 Lauda-Königshofen  
**Stadt Lauda-Königshofen**  
Marktplatz 1  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 501 - 52 42  
www.lauda-koenigshofen.de  
bettina.braun@lauda-koenigshofen.de



## PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

### Service-Wohnen Königheim

#### Haus St. Martin

Hauptstraße 16  
97953 Königheim

#### Saarländischer

#### Schwesternverband e.V.

Im Eichenwäldchen 10  
66564 Ottweiler  
Tel. 06824 / 909 - 0 / 909 - 167  
www.schwesternverband.de  
servicewohnen@schwesternverband.de

### Seniorenwohnanlage Kilsheim

#### Blaues Haus

#### St. Elisabeth-Verein Kilsheim e.V.

Rathausstraße 1  
97900 Kilsheim  
Tel. 09345 / 93 17 70  
st-elisabeth-verein@web.de

### Service-Wohnen Kilsheim

Am E-Werk 8  
97900 Kilsheim  
Saarländischer  
Schwesternverband e.V.  
Im Eichenwäldchen 10  
66564 Ottweiler  
Tel. 06824 / 909 - 0 / 909 - 167  
www.schwesternverband.de  
servicewohnen@schwesternverband.de

### Seniorenzentrum St. Hannah

#### BBT- Gruppe

Flurstraße 2a  
97941 Tauberbischofsheim-  
Distelhausen  
Tel. 09341 / 800 14 51  
www.st-hannah-distelhausen.de  
info.hhb@bbtgruppe.de

### Betreutes Wohnen

#### Seniorenzentrum Haus Heimberg

KHMT – Krankenhaus und Heime  
Main-Tauber  
Kapellenstraße 10  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 800 14 06 / 800 15 16  
www.haus-heimberg.de  
info@haus-heimberg.de

### Adam-Rauscher-Haus

#### Evangelische Heimstiftung Baden GmbH

Richard-Trunk-Straße 2  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 84 96 20  
www.ev-heimstiftung.de  
adam-rauscher-haus@  
ev-heimstiftung.de

### Betreutes Wohnen

#### Haus am Welzbach

Untere Straße 9a  
97956 Werbach  
Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH  
Bronnbacher Straße 1  
97900 Kilsheim  
Tel. 09345 / 93 196 18  
www.pflege-mobil.com  
info@pflege-mobil.com



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V FREUDENBERG, WERTHEIM**

**Service-Wohnen**

**Wohnstift Hofgarten**

**Diakoniezentrum Wertheim gGmbH**

Frankensteiner Straße 10/12

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 90 30

[www.wohnstift-hofgarten.de](http://www.wohnstift-hofgarten.de)

[info@wohnstift-hofgarten.de](mailto:info@wohnstift-hofgarten.de)

**Caritas-Wohnen 50PLUS**

**Caritasverband im Tauberkreis e.V.**

Otto-Rauch-Straße 6

97896 Freudenberg

Tel. 09375 / 92 05 0

[www.caritas-tauberkreis.de](http://www.caritas-tauberkreis.de)

[ors@caritas-tauberkreis.de](mailto:ors@caritas-tauberkreis.de)

**Caritas-Seniorenwohnanlage**

**Caritasverband im Tauberkreis e.V.**

Otto-Rauch-Straße 7

97896 Freudenberg

Tel. 09375 / 92 05 0

[www.caritas-tauberkreis.de](http://www.caritas-tauberkreis.de)

[ors@caritas-tauberkreis.de](mailto:ors@caritas-tauberkreis.de)



**■ SENIORENWOHNGEMEINSCHAFTEN**

Zunehmend finden auch ältere Menschen Gefallen an dem Gedanken, in einer Seniorenwohngemeinschaft zusammen zu leben. Vor allem „junge Alte“ erleben nicht nur das gesellige Miteinander als bereichernd, sondern auch, dass man sich gegenseitig unterstützen kann. Die jeweiligen Ressourcen werden auf diese Weise verknüpft und erweitern damit den Spielraum der Gemeinschaft. Diese Wohnform eignet sich grundsätzlich für ältere Menschen, die zwar eigenständig und selbstverantwortet leben möchten, aber trotzdem gerne Zeit mit Gleichgesinnten verbringen.



**Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Formen:**

- Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft
- Trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft

Unabhängig davon, ob eine Seniorenwohngemeinschaft privat oder trägergestützt organisiert ist, leben mehrere Senioren in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, in dem es neben einzelnen Zimmern für jedes Mitglied auch Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung gibt.

**Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft**

Mitglieder einer privat organisierten Wohngemeinschaft mit einem Pflegegrad erhalten bei der Neugründung Zuschüsse für einen barrierefreien Umbau in den Räumlichkeiten der WG sowie einen monatlichen Wohngruppenzuschlag von ihrer Pflegekasse, wenn

- mindestens drei WG-Mitglieder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) sind,
- nicht mehr als zwölf Mitglieder in der Wohngemeinschaft leben, und
- eine gemeinschaftlich beauftragte Person (Präsenzkraft), die Seniorenwohngemeinschaft unterstützt.

Bei dieser Wohnform sind die Mitglieder vollständig eigenverantwortlich und selbstbestimmt in der Lebens- und Haushaltsführung und unabhängig von Dritten. Die WG-Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter schließen einen Mietvertrag ab, die

Unterstützungs- und Pflegeleistungen werden, wie in einem privaten Haushalt, gesondert vertraglich geregelt. Anbieter und der Umfang der Unterstützungs- und Pflegeleistungen sind frei wählbar. Dadurch haben die Präsenzkraften und auch der Pflegedienst einen Gaststatus. Die WG-Mitglieder haben das Hausrecht und entscheiden, ob und welche Bewohner oder Bewohnerinnen neu aufgenommen werden. Eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden.

Personen, die gerne eine solche Wohngemeinschaft gründen möchten, erhalten Informationen bei der Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen.

**FaWo – Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen**

Senefelderstraße 73 | 70176 Stuttgart  
Tel. 0711 / 63 75 763  
info@fawo-bw.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM**

**Seniorenwohngemeinschaft**

**Haus Basel**

Kolbstraße 30  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 47 78 42  
HausBasel@web.de  
www.haus-basel.webflow.io

**advita Haus Seergartenquartier**

**advita Pflegedienst GmbH**

Wachbacher Straße 4  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 99 28 31 9  
badmergentheim@advita.de  
www.advita.de



## PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSCHEIM, WERBACH

### Senioren-Wohngemeinschaft

#### Caritashaus St. Lioba

##### Die Caritas im Tauberkreis

Schmiederstraße 25

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09343 / 62 61- 41 00

swg.tbb2@caritas-tauberkreis.de

www.caritas-tauberkreis.de

Neben der privat initiierten Seniorenwohngemeinschaft gibt es die trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft.

## PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

### Wohngemeinschaft

#### Mobile Dienste Weikersheim

##### Evangelische Heimstiftung

##### Württemberg GmbH

Hauptstraße 56

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 99 43 92 0

md.weikersheim@ev-heimstiftung.de

## Trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft

Bei einer trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft stellt die Trägergesellschaft in der Regel den Wohnraum, sowie die Präsenzkräfte zur Verfügung, die den Alltag der Bewohner begleiten. Im Gegensatz zu einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft, bei der die Bewohner den Beschäftigungsumfang der Präsenzkraft festlegen, ist bei dieser Wohnform in der Regel eine Präsenzkraft 24 Stunden pro Tag vor Ort oder zumindest in Rufbereitschaft. Deshalb eignet sich diese Wohnform auch für Personen mit einem höheren Pflegebedarf. Es wohnen mindestens drei und höchstens zwölf Bewohner/innen in einem Haushalt zusammen.

Die Bewohner/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter können den Pflegedienst und Art und Umfang der individuellen Pflege- und Unterstützungsleistungen frei wählen. Die Verträge für individuelle Pflegeleistungen sind von den anderen Verträgen entkoppelt, es besteht daher keine strukturelle Abhängigkeit zu einem Pflegedienst, dieser hat in der Wohngemeinschaft Gaststatus.

Eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden. Je nach Anzahl der WG Mitglieder gibt es unterschiedliche Vorgaben im Bereich der Zimmergröße, sanitären Anlagen und Anzahl der Präsenzkräfte.



„Im Grunde sind es immer  
die Verbindungen mit Menschen,  
die dem Leben seinen Sinn geben.“  
Wilhelm von Humboldt

## Ambulante und teilstationäre Hilfen, Hilfen im Alltag

Ein Pflegefall trifft die Angehörigen meist unerwartet. Der Alltag kann durch die plötzlich notwendige Pflege eines nahen Menschen völlig aus den Fugen geraten. Die Versorgung und Pflege müssen unter großem Zeitdruck organisiert, finanziert und nicht zuletzt psychisch verarbeitet werden.

Auch wenn ein Pflegefall sich nach und nach entwickelt und die Angehörigen langsam in die Pflege Tätigkeit hineinwachsen, ist ab einem bestimmten Grad Hilfe von außen nötig. Pflegebedürftige und ihre Angehörige dabei finanziell zu unterstützen, ist die Aufgabe der sozialen Pflegeversicherung.

Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten muss zunächst ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Im Auftrag der Pflegekasse erfolgt eine Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Wenn diese festgestellt wird, können Hilfebedürftige und ihre Angehörigen notwendige Hilfen und Dienstleistungen damit leichter finanzieren und organisieren.



## ■ AMBULANTE PFLEGE UND BETREUUNG

Die meisten Menschen wollen auch im Alter, bei Krankheit oder nach einem Unfall in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben. Damit dieser Wunsch realisiert werden kann, muss die nötige Hilfe und Unterstützung von einer Pflegeperson und-/oder einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst oder einer Sozialstation geleistet werden.

## Ambulante Pflegedienste

In einem persönlichen Gespräch mit den Leistungsanbietenden wird gemeinsam geklärt, in welchem Lebensbereich Hilfe benötigt wird und wie die entsprechende Versorgung gewünscht und machbar ist. Nach dem persönlichen Hilfebedarf wählt der oder die Pflegebedürftige die Leistungen, die benötigt werden aus. Pflegedienste bieten körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege), pflegerische Betreuungsmaßnahmen (häusliche Betreuung) und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung (Hauswirtschaft) an. Anhand des Gesprächs erstellt der Pflegedienst oder die Sozialstation einen Kostenvoranschlag. Auf Grundlage dieses Kostenvoranschlags schließen der oder die Pflegebedürftige und der Leistungsanbieter vor Beginn der Leistung einen schriftlichen Pflegevertrag ab. Die Hilfeleistungen können nach persönlichem Bedarf von einmal monatlich bis zu mehrmals täglich erfolgen. Sie können zeitlich begrenzt oder auf Dauer in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen der körperbezogenen Pflege, der Hilfe im Haushalt und der Betreuung kann der Leistungsanbieter als Sach- / oder Kombinationsleistung direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Der maximale Anteil, der von der Pflegekasse übernommen wird, orientiert sich am jeweils festgestellten Pflegegrad.

Eine Medikamentengabe, das Anziehen der Kompressionsstrümpfe, ein Verbandswechsel oder das Messen des Blutzuckers und das Spritzen von Insulin sind Leistungen der Behandlungspflege. Diese werden vom dem Arzt oder der Ärztin verordnet, von der Krankenkasse genehmigt und bezahlt und durch einen Pflegeanbieter erbracht.



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I**

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

**Ambulanter Pflegedienst Creglingen**

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Hauptstraße 19

97993 Creglingen

Tel. 07933 / 56 199 72

[www.johanniter.de/](http://www.johanniter.de/)

[pflagedienst-creglingen@johanniter.de](mailto:pflagedienst-creglingen@johanniter.de)

[pflage.creglingen@johanniter.de](mailto:pflage.creglingen@johanniter.de)

**Mobile Dienste Weikersheim**

**Evangelische Heimstiftung**

**Württemberg GmbH**

Hauptstraße 56

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 99 43 92 0

[md.weikersheim@ev-heimstiftung.de](mailto:md.weikersheim@ev-heimstiftung.de)

**Sozialstation**

**östlicher Main-Tauber-Kreis**

**Evangelische**

**Verbundkirchengemeinde**

**Weikersheim / Neubronn**

Bahnhofstraße 2

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 32 11

[info@sozialstation-mtk.de](mailto:info@sozialstation-mtk.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**

BAD MERGENTHEIM, IGRSHEIM

**Mobile Dienste Bad Mergentheim**

**Evang. Heimstiftung Württemberg GmbH**

Herrenwiesenstraße 10

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 94 91 50

[www.ev-heimstiftung.de](http://www.ev-heimstiftung.de)

[md.bad-mergentheim@ev-heimstiftung.de](mailto:md.bad-mergentheim@ev-heimstiftung.de)

**Ökumenische Sozialstation**

**Bad Mergentheim**

**Kath. Kirchengemeinde Bad Mergentheim**

Bahnhofplatz 3 | 97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 99 00 33

[oekum-sozialstation-mgh.de](mailto:oekum-sozialstation-mgh.de)

[info@oekum-sozialstation-mgh.de](mailto:info@oekum-sozialstation-mgh.de)

**Ökumenische Sozialstation Wachbach**

Dorfstraße 34

97980 Bad Mergentheim-Wachbach

Tel. 07931/ 96 176 51

[oekum-sozialstation-mgh.de](mailto:oekum-sozialstation-mgh.de)

[info@oekum-sozialstation-mgh.de](mailto:info@oekum-sozialstation-mgh.de)

**Seniendienste Schönblick**

**Ambulante Pflege**

**Seniendienste Schönblick GmbH**

Alte Ziegelei 1

97999 Igersheim

Tel. 07931 / 97 291 60

[www.schoenblick-gmbh.de](http://www.schoenblick-gmbh.de)

[ambulant@schoenblick-gmbh.de](mailto:ambulant@schoenblick-gmbh.de)

**Pflegedienst Hand in Hand GmbH**

Igersheimer Straße 60

97980 Bad Mergentheim

Tel. 06281 / 56 56 85 8

[www.pflegehih.de](http://www.pflegehih.de)

[info@pflegehih.de](mailto:info@pflegehih.de)



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III** AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

**Pflegedienst Hand in Hand GmbH**

Unterschüpf Straße 54  
97944 Boxberg-Unterschüpf  
Tel. 06281/ 56 56 858  
Tel. 07930 / 327 94 30  
www.pflegehnh.de  
info@pflegehnh.de

**Ambulanter Pflegedienst**

**Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**

Karl-Hofmann-Straße 1b  
97944 Boxberg  
Tel. 07930 / 99 00 99  
www.sozialstation-boxberg.de  
info@sozialstation-boxberg.de

**Ambulanter Pflegedienst Grünsfeld**

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Hauptstraße 41 a | 97947 Grünsfeld  
Tel. 09346 / 417 99 50  
www.johanniter.de/  
pflegedienst-gruensfeld  
pflege.gruensfeld@johanniter.de

**Mobile Dienste Lauda-Königshofen**

**Evangelische Heimstiftung**

I-Park Tauberfranken 5  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 65 34 0  
www.mobile-dienste.de  
md.lauda-koenigshofen@  
ev-heimstiftung.de

**Sozialstation St. Kilian**

**Caritas Dienste Tauberkreis gGmbH**

Pfarrstraße 10  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 65 19 0  
www.caritas-tbb.de  
info@sozialstation-lauda.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

**AIMAcare ambulante Pflege**

**AIMAcare GmbH**

Tannenweg 6  
97950 Großrinderfeld  
Tel. 09344 / 929 54 10  
www.aima-care.de  
info@aima-care.de

**Pflege mobil – Der ambulante Dienst**

**Pflege mobil Seidel u. Praxl GmbH**

Bronnbacher Straße 1  
97900 Külsheim  
Tel. 09345 / 93 19 618  
www.pflege-mobil.com  
info@pflege-mobil.com

**DRK - Ambulanter Pflegedienst**

**DRK-KV Tauberbischofsheim e.V.**

Mergentheimer Straße 30  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341/ 92 05 60  
www.drk-tbb.de  
pflegedienst@drk-tbb.de

**Mobile Dienste Tauberbischofsheim**

**Evangelische Heimstiftung**

I-Park Tauberfranken 5  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 65 34 0  
www.mobile-dienste.de  
md.lauda-koenigshofen@  
ev-heimstiftung.de

**Pflege Daheim**

Kapellenstraße 29  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 624 24  
www.pflegedaheim-online.de  
kontakt@pflegedaheim-online.de

**Pflegedienst Thum | Matthias Thum**

Daimlerstraße 10  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 847 16 16  
pflegedienst-thum.de  
kontakt@pflegedienst-thum.de



**Sozialstation Tauberbischofsheim**

**Caritas**

Bahnhofstraße 13  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 48 81  
www.sozialstation-tbb.de  
info@sozialstation-tbb.de

**Humanitas Ambulante Dienste**

**BBT Gruppe**

Kapellenstraße 10  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 800 24 79  
www.haus-heimberg.de/humanitas  
humanitas@bbtgruppe.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V FREUDENBERG, WERTHEIM**

**Evangelische Sozialstation**

**Wertheim gGmbH**

Bahnhofstraße 17  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 22 88 0  
www.ev-sw.de  
verwaltung@ev-sw.de

**Jens Müller – Der Pflegedienst**

Alfred-Zippe-Straße 7  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 914 914  
www.mueller-pflege.de  
derpflegedienst@web.de

**Pflegedienst Udo Diehm**

**Hilde Michel-Kempf**

Diptamweg 4  
97877 Wertheim-Dertingen  
Tel. 09397 / 541  
Mobil: 0171 / 734 74 00  
www.pflegedienst-diehm.de  
mail@pflegedienst-diehm.de

**Katholische Sozialstation**

**Wertheim e.V.**

Schützenstraße 13  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 17 70  
www.kath-sozialstation.de  
info@kath-sozialstation.de



**■ TAGESPFLEGE**

Die Pflege eines Angehörigen ist eine anstrengende und anspruchsvolle Aufgabe, die den Pflegenden viel abverlangt. Um auch langfristig für seine Lieben da sein zu können, ist es wichtig, regelmäßig Kraft und Energie zu tanken. Dafür sind Auszeiten von der Pflege nötig und sinnvoll.

Deshalb gibt es die Möglichkeit Pflegebedürftige tageweise in einer Tagespflegereinrichtung versorgen und betreuen zu lassen. Die Tagespflege bringt Abwechslung in das Leben des oder der Pflegebedürftigen und gibt ihm oder ihr die Möglichkeit, neue soziale Kontakte in einem geschützten Rahmen aufzubauen und zu pflegen.



Diese Form der Versorgung zählt zu den teilstationären Leistungen der Pflegeversicherung. Je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten, kann die Tagespflege ein- oder mehrmals wöchentlich in Anspruch genommen werden. Konkrete Vereinbarungen werden mit dem Leistungsanbieter vertraglich festgehalten. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens mit dem Fahrdienst abgeholt und am späteren Nachmittag wieder nach Hause gebracht. Bei manchen Anbietern ist es auch möglich, nur einen halben Tag zu buchen.



Die Gäste der Tagespflege erhalten während des Aufenthaltes alle notwendigen Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege, der sozialen Betreuung sowie die Versorgung mit Speisen und Getränken. Die Pflegekasse übernehmen die betreuungs- und pflegebedingten Kosten

bis zum Höchstbetrag der Leistungen der Pflegekasse. Die Leistungshöchstbeträge finden Sie unter dem Punkt „Leistungen der Pflegeversicherung“ auf Seite 34. Die Leistungsanbieter rechnen direkt mit der Pflegekasse ab.

Die Kosten für die Verpflegung sowie ein Anteil an den Investitionskosten werden den Pflegebedürftigen privat in Rechnung gestellt, können aber über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 37.

Tagespflege wird in reinen Tagespflegeeinrichtungen oder in Form von eingestreuten Plätzen in Pflegeheimen angeboten.

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:  
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM**

**Tagespflege Mobile Dienste Weikersheim**  
**Evangelische Heimstiftung Württemberg GmbH**  
 Hauptstraße 56 | 97990 Weikersheim  
 Tel. 07934 / 99 43 920  
 md.weikersheim@ev-heimstiftung.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II BAD MERGENTHEIM, IGRSHEIM**

**Tagespflege**  
**Mobile Dienste Bad Mergentheim**  
**Ev. Heimstiftung Württemberg GmbH**  
 Herrenwiesenstraße 10  
 97980 Bad Mergentheim  
 Tel. 07931 / 94 91 50  
 claudia.zenkert@ev-heimstiftung.de

**advita Haus Seergartenquartier**  
**Tagespflege**  
**advita Pflegedienst GmbH**  
 Wachbacher Straße 4  
 97980 Bad Mergentheim  
 Tel. 07931 / 99 283 19  
 advita.de  
 badmergentheim@advita.de

**Senioren Dienste Schönblick Tagespflege**  
**Senioren Dienste Schönblick GmbH**  
 Harthäuser Straße 16 | 97999 Igersheim  
 Tel. 07931 / 97 29 501  
 www.schoenblick-gmbh.de  
 tagespflege@schoenblick-gmbh.de



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III** AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

**Tagespflege Assamstadt**

**Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**

Mergentheimer Straße 7

97959 Assamstadt

Tel. 07930 / 99 00 99

[www.sozialstation-boxberg.de](http://www.sozialstation-boxberg.de)

[info@sozialstation-boxberg.de](mailto:info@sozialstation-boxberg.de)

**Seniorentreff**

**Bälmer Tagespflege**

Sankt Markus Straße 25/1

97922 Lauda-Königshofen

Tel. 09343 / 62 77 455

[www.baelmertagespflege.de](http://www.baelmertagespflege.de)

[info@baelmertagespflege.de](mailto:info@baelmertagespflege.de)

**Tagespflege Boxberg**

**Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**

Karl-Hofmann-Straße 1b

97944 Boxberg

Tel. 07930 / 99 00 99

[www.sozialstation-boxberg.de](http://www.sozialstation-boxberg.de)

[info@sozialstation-boxberg.de](mailto:info@sozialstation-boxberg.de)

**Caritas-Altenpflegeheim**

**Johann Bernhard Mayer**

- eingestreute Tagespflege –

**Caritasverband im Tauberkreis**

Luisenstraße 1

97922 Lauda-Königshofen

Tel. 09343 / 62 61 40 00

[www.caritas-tauberkreis.de](http://www.caritas-tauberkreis.de)

[jbm@caritas-tauberkreis.de](mailto:jbm@caritas-tauberkreis.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSCHEIM, WERBACH

**AIMA Tagespflege**

**AIMA tagespflege GmbH**

Altertheimer Weg 10

97950 Großrinderfeld / Gerchsheim

Tel. 09344 / 929 54 14

[www.aima-care.de](http://www.aima-care.de)

[tagespflege@aima-care.de](mailto:tagespflege@aima-care.de)

**Tagespflege „Haus Sonnenblume“**

**Katholische Sozialstation Wertheim**

Bürgermeister-Kuhn-Straße 6

97900 Külsheim

Tel. 09345 / 92 83 870

[www.kath-sozialstation.de](http://www.kath-sozialstation.de)

[info@kath-sozialstation.de](mailto:info@kath-sozialstation.de)

**Pflege mobil – Das Pflegeheim**

- eingestreute Tagespflege –

**Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH**

Bronnbacher Straße 1

97900 Külsheim

Tel. 09345 / 93 19 618

[www.pflege-mobil.com](http://www.pflege-mobil.com)

[info@pflege-mobil.com](mailto:info@pflege-mobil.com)

**Tagespflege Haus Heimberg**

**KHMT – Krankenhaus und Heime**

**Main-Tauber**

Kapellenstraße 10

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 800 24 77

[www.haus-heimberg.de](http://www.haus-heimberg.de)

[info@haus-heimberg.de](mailto:info@haus-heimberg.de)



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

**Tagespflege in Tauberbischofsheim**

**Evangelische Heimstiftung**

Albert-Schweitzer-Straße 11

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 84 78 230

www.ev-heimstiftung.de

swetlana.halster@ev-heimstiftung.de

**Pflege mobil – Haus am Welzbach**

- eingestreuete Tagespflege –

**Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH**

Untere Straße 9 | 97956 Werbach

Tel. 09345 / 93 19 618

www.pflege-mobil.com

info@pflege-mobil.com

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V**

FREUDENBERG, WERTHEIM

**Tagespflege Hofgarten**

**Diakoniezentrum Wertheim GmbH**

Frankensteiner Straße 4

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 903 -150

www.wohnstift-hofgarten.de

tps@wohnstift-hofgarten.de

**DRK Tagespflege**

**Haus Reinhardshof**

**DRK-Kreisverwaltung**

**Tauberbischofsheim e.V.**

Rotkreuzstraße 7

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 93 42 0

www.haus-reinhardshof.de

tagespflege@drk-tbb.de

**■ KURZZEITPFLEGE**

Wenn ein Angehöriger plötzlich pflegebedürftig wird oder der Gesundheitszustand der Pflegebedürftigen zusehends schlechter wird, reicht die Versorgung zu Hause manchmal nicht mehr aus. Es kann auch passieren, dass die Pflegeperson selbst erkrankt oder eine längere Auszeit zur Erholung benötigt. Für diese Fälle ist die Kurzzeitpflege gedacht.

Die pflegebedürftige Person verbringt eine mehrwöchige Zeitspanne in einem Pflegeheim und bekommt dafür einen Zuschuss von der Pflegekasse. Die Leistungshöchstbeträge finden Sie unter dem Punkt „Leistungen der Pflegeversicherung“ auf Seite 34.

Wer Kurzzeitpflege beanspruchen will, sollte sich rechtzeitig bei einem der Pflegeheime im Main-Tauber-Kreis nach einem freien Platz erkundigen und die Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse beantragen. Eine reine Kurzzeitpflegeeinrichtung gibt es in Wertheim.

**DRK Kurzzeitpflege**

**Haus Reinhardshof**

Rotkreuzstraße 9

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 93 42 0

kurzzeitpflege@drk-tbb.de



## ■ VERHINDERUNGSPFLEGE

Privatpersonen wie Bekannte, Nachbarn oder Verwandte können einspringen, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Die häusliche Versorgung durch eine Ersatzpflegeperson kann tageweise (max. 42 Tage) oder stundenweise (max. acht Stunden pro Tag) erfolgen. Um die Leistungen der Verhinderungspflege geltend machen zu können, muss die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein und zuvor mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein. In dieser Zeit muss nicht zwingend ein Pflegegrad vorgelegen haben.

Die dabei entstandenen Kosten müssen über eine Quittung, eine Rechnung, einen Kontoauszug oder eine Auflistung der geleisteten Pflegestunden bei der Pflegekasse nachgewiesen werden und werden im Anschluss erstattet. Obwohl es gesetzlich nicht gefordert ist, empfiehlt es sich, die Pflegekasse zu informieren, bevor Verhinderungspflege beansprucht wird.

Die Verhinderungspflege kann neben Privat- oder anderen Pflegepersonen auch von zugelassenen Pflegeanbietern erbracht werden. Diese können die Verhinderungspflege direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Auch Verwandte bis zum zweiten Grad oder Personen, die im gleichen Haushalt wie die pflegebedürftige Person wohnen, können sie ersatzweise pflegen, ihnen stehen dafür etwas weniger Mittel zu. Weitere Informationen zur Finanzierung finden Sie auf Seite 42 und 43.

## ■ GEMEINSAMER JAHRESBETRAG

Ab dem 01.07.2025 wird die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege in einem „Gemeinsamen Jahresbetrag“ zusammengefasst. Ab diesem Zeitpunkt können die kompletten Ansprüche aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden. Diese Leistung kann für maximal acht Wochen erfolgen. Auch die „Vorpflegezeit“ von sechs Monaten entfällt ab diesem Datum.

Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad steht ab dann das Zweifache des zustehenden Pflegegeldes als Jahresleistung zu, plus die ausgewiesenen Aufwendungen.

Für Familien mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 gelten diese Regelungen bereits ab dem 01.01.2024.

## ■ UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Den Alltag mit einem oder einer Pflegebedürftigen zu meistern erfordert viel Kraft und Anstrengung. Die Unterstützungsangebote im Alltag sollen vor allem die Pflegeperson entlasten. Sie können der pflegebedürftigen Person dabei helfen, den Alltag möglichst selbständig zu bewältigen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und dadurch möglichst lange gut zu Hause leben zu können.





Es entlastet und unterstützt pflegende Angehörige, wenn sie ihre Lieben stundenweise zu Hause oder in einer Betreuungsgruppe betreuen lassen, oder wenn jemand im Haushalt hilft. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können über den monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro und/oder über die Mittel der Verhinderungspflege finanziert werden. Werden Sachleistungen genutzt, können bis zu 40 Prozent des zustehenden Betrags für zusätzliche Angebote zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden. Um die Hilfsangebote mit der Pflegekasse abrechnen zu können, benötigen die Dienste zur Unterstützung im Alltag eine landesrechtliche Anerkennung oder einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

## ■ HAUSWIRTSCHAFTLICHE HILFEN

Meist macht sich eine beginnende Pflegebedürftigkeit damit bemerkbar, dass gewohnte Tätigkeiten im Haushalt, wie das Fensterputzen, das Verrichten der Kehrwoche oder das Einkaufen nach und nach beschwerlicher werden und schließlich gar nicht mehr bewältigt werden können. Leider ist es gar nicht so einfach, jemanden zu finden, der einem bei den alltäglichen, hauswirtschaftlichen Pflichten unter die Arme greift. Wenn sich im privaten Umfeld niemand findet, können Pflegedienste und/oder ehrenamtliche Kräfte der Nachbarschaftshilfe Hilfe leisten.

Natürlich ist es auch möglich direkt eine Haushaltshilfe anzustellen. Bei einer solchen Anstellung müssen die gültigen allgemeinarbeitsrechtlichen Vorschriften wie Urlaubsanspruch, Arbeitszeiten und die Anmeldung bei der Sozialversicherung beachtet werden. Es empfiehlt sich daher, vorher mit einem Steuerberater darüber zu sprechen. Die Anmeldung einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt bei der

### **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung**

Knappschaft-Bahn-See  
Tel. 0355 / 29 02 70 79 9

Je nach Leistungsanbieter können die hauswirtschaftlichen Hilfen über das Pflegegeld, die Sach- oder Kombinationsleistung, den Entlastungsbetrag oder der Verhinderungspflege von der Pflegekasse mitfinanziert werden (siehe finanzielle Hilfen Seite 37 bis 43).



■ **NACHBARSCHAFTSHILFE**

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I**

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

**Verein für Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe e.V.**

Torstraße 2

97993 Creglingen

Tel. 07933 / 366 Einsatzleitung

Tel 07933 / 701 10

[www.creglingen.de](http://www.creglingen.de)

[ulrike.kammleiter@creglingen.de](mailto:ulrike.kammleiter@creglingen.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**

BAD MERGENTHEIM, IGERSCHEIM

**Ökumenische Nachbarschaftshilfe Bad Mergentheim**

Evangelische Kirchengemeinde Bad Mergentheim

Härterichstraße 18

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 95 95 50

[kirchemgh.de](http://kirchemgh.de)

[nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de](mailto:nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III**

AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN,  
WITTIGHAUSEN

**Nachbarschaftshilfe Mittleres Taubertal e.V.**

Sonnenplatz 4

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341/ 85 99 65 4

[www.nsh-mt.de](http://www.nsh-mt.de)

[info@nsh-mt.de](mailto:info@nsh-mt.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSCHEIM, WERBACH

**St. Elisabeth Verein Külsheim e.V.**

Rathausstraße 1

97900 Külsheim

Tel. 09345 / 93 17 70

[st-elisabeth-verein@web.de](mailto:st-elisabeth-verein@web.de)

**Nachbarschaftshilfe Mittleres Taubertal e.V.**

Sonnenplatz 4

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341/ 85 99 65 4

[www.nsh-mt.de](http://www.nsh-mt.de)

[info@nsh-mt.de](mailto:info@nsh-mt.de)





### ■ SERVICELEISTUNGEN HAUSHALTSNAHER DIENSTLEISTUNGEN

Hierbei handelt es sich ebenfalls um hauswirtschaftliche Unterstützung, Hilfe im Garten und unterstützende Tätigkeiten beispielsweise Begleitung zum Arzt, zum Einkauf oder zu einer Behörde. Qualifizierte Kräfte erbringen diese Leistungen und üben daneben auch eine „Kümmererfunktion“ aus. Anbietern dieser Leistungen, die eine landesrechtliche Anerkennung zur Unterstützung im Alltag haben, ist somit eine Abrechnung über den Entlastungsbetrag möglich und gegebenenfalls über die Umwandlung von bis zu 40 Prozent nicht genutzter Pflegesachleistungen. Nähere Informationen zur Umwandlung der Pflegesachleistungen finden Sie auf Seite 37.

#### **Entlastungsleistungen**

#### **Familien- und Betriebshilfe**

#### **MRS Maschinenring Service GmbH**

Hörle 3 | 97993 Creglingen

Tel. 07933 / 70 04 00

[www.familienservice-main-tauber.de](http://www.familienservice-main-tauber.de)

[info@unser-maschinenring.de](mailto:info@unser-maschinenring.de)

Einsatzgebiet: Main-Tauber-Kreis

#### **Agentur für Haushaltshilfe AfH**

Sperberweg 6a

41468 Neuss

Tel. 0800 / 88 88 805

[www.agfh.de](http://www.agfh.de)

[bad-mergentheim@agfh.de](mailto:bad-mergentheim@agfh.de)

Einsatzgebiet:

Bad Mergentheim und Umgebung

#### **Serviceleistungen**

#### **Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**

Karl-Hofmann-Straße 1b

97944 Boxberg

Tel. 07930 / 99 00 99

[info@sozialstation-boxberg.de](mailto:info@sozialstation-boxberg.de)

Einsatzgebiet: Ahorn mit Teilgemeinden,

Boxberg mit Teilgemeinden, Assamstadt

#### **Agentur für Haushaltshilfe AfH**

#### **Christina Marques**

Teamleitung Freudenberg

Sperberweg 6a

41468 Neuss

Tel. 09375 / 37 99 850

[www.agfh.de](http://www.agfh.de)

[freudenberg@agfh.de](mailto:freudenberg@agfh.de)

Einsatzgebiet: Freudenberg

#### **Anna`s Rundum Pflege**

#### **Anna Siemens**

Karpatenstr. 9

97922 Lauda-Königshofen

Tel. 09343 / 20 10 729

[www.aru-pflege.de](http://www.aru-pflege.de)

[service@aru-pflege.de](mailto:service@aru-pflege.de)

Einsatzgebiet: Tauberbischofsheim mit

Teilgemeinden, Lauda-Königshofen mit

Teilgemeinden, Bad Mergentheim mit

Teilgemeinden



**Haushalts- und Familienhilfe  
Betriebshilfe Tauberbischofsheim**

**Pro Care e.V.**

Würzburger Straße 31  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 50 72  
www.procare-partner.de  
tbb@procare-partner.de

**Helfende Hände**

Haalstraße 11  
74676 Niedernhall  
Tel. 07940 / 93 17 44  
www.helfende-haende-hohenlohe.de  
helfende-haende-hohenlohe@web.de  
Einsatzgebiet: Bad Mergentheim

■ **HÄUSLICHE BETREUUNG**

Wenn Tagespflege keine Option für einen Pflegebedürftigen ist, kann die pflegebedürftige Person auch zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung betreut und beaufsichtigt werden.

Dieses Angebot kann stundenweise in Anspruch genommen werden. Geschulte ehrenamtliche Kräfte kommen zum Pflegebedürftigen und betreuen vor Ort ganz individuell und nach Wunsch. Zugelassene ambulante Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen und sonstige anerkannte Träger bieten die häusliche Betreuung an. Sie können mit den Mitteln, der Verhinderungspflege, des Pflegegeldes und gegebenenfalls über den Entlastungsbetrag sowie die Umwandlung von bis zu 40 Prozent nicht genutzter Pflegesachleistung von der Pflegekasse mitfinanziert werden.



■ **BETREUUNGSGRUPPEN**

Insbesondere an Demenz erkrankte Menschen profitieren von den Angeboten der Betreuungsgruppen im Main-Tauber-Kreis. Die Betreuungsgruppen werden von Fachkräften geleitet und durch ehrenamtliche Helfer unterstützt. Teilweise besteht die Möglichkeit eines Fahrdienstes, der die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Zuhause abholt und im Anschluss wieder zurückbringt. Das abwechslungsreiche Programm wird auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Gäste abgestimmt. Die Betreuungsgruppen werden meist einmal wöchentlich zu festgelegten Zeiten angeboten. Dadurch entstehen für die pflegenden Angehörigen regelmäßige und planbare Auszeiten, die für eine Entlastung und Erholung vom Pflegealltag nötig sind.



Die entstehenden Kosten können mit den Mitteln des Entlastungsbetrages, der Verhinderungspflege, des Pflegegeldes und gegebenenfalls über die Umwandlung von bis zu 40 Prozent nicht genutzter Sachleistung von der Pflegekasse ausgeglichen werden. Nähere Informationen zu den Leistungshöchstbeträgen finden Sie auf Seite 34. Einzelne Anbieter haben zum Teil mehrere Gruppenangebote an unterschiedlichen Veranstaltungsorten.

Die jeweiligen Zeiten und Veranstaltungsorte können direkt bei den Anbietern erfragt werden. Hier werden die Adressen der jeweiligen Träger aufgeführt.

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**  
**BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM**

**Betreuungsgruppe**  
**Ökumenische Nachbarschaftshilfe**  
**Bad Mergentheim**  
**Evangelische Kirchengemeinde**  
**Bad Mergentheim**  
Härterichstraße 18  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 95 95 50  
[www.Kirchemgh.de](http://www.Kirchemgh.de)  
[nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de](mailto:nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de)

**Betreuungsgruppen**  
**Ökumenische Sozialstation**  
**Bad Mergentheim / St. Johannes**  
Bahnhofplatz 3  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 99 00 33  
Ansprechpartnerin Frau Englert:  
0151 420 872 19  
[www.oekumenische-sozialstation-mgh.de](http://www.oekumenische-sozialstation-mgh.de)  
[info@oekum-sozialstation-mgh.de](mailto:info@oekum-sozialstation-mgh.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN**

**Betreuungsgruppen**  
**Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**  
Karl-Hofmann-Straße 1b  
97944 Boxberg  
Tel. 07930 / 99 00 99  
[www.sozialstation-boxberg.de](http://www.sozialstation-boxberg.de)  
[info@sozialstation-boxberg.de](mailto:info@sozialstation-boxberg.de)

**Café Malta Betreuungsgruppe**  
**Malteser Hilfsdienst e.V.**  
Freiherr-von-Zobel Straße 39  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09346 / 92 95 557  
[www.malteser-bw.de](http://www.malteser-bw.de)  
[andrea.hart@malteser.org](mailto:andrea.hart@malteser.org)

**Memory Betreuungsgruppe**  
**im Mehrgenerationenhaus**  
**BBT-Gruppe**  
Josef-Schmitt-Straße 26a  
97922 Lauda- Königshofen  
Tel. 09341 / 800 14 51  
[www.haus-heimberg.de](http://www.haus-heimberg.de)  
[info.hhb@bbtgruppe.de](mailto:info.hhb@bbtgruppe.de)



### **PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

#### **Betreuungsgruppe**

**St. Elisabeth-Verein Külsheim e.V.**

Rathausstraße 1

97900 Külsheim

Tel 09345 / 93 17 70

st-elisabeth-verein@web.de

#### **■ ESSEN AUF RÄDERN**

Besonders im Alter ist eine regelmäßige und ausgewogene Ernährung wichtig. Wenn Kochen und Einkaufen beschwerlich werden, gibt es als Alternative das Essen auf Rädern. Nach vorheriger Bestellung liefern verschiedene Anbieter das warme Mittagessen nach Hause. Je nach Anbieter kann gewählt werden zwischen einem frisch gekochten Mittagessen oder einer erwärmten Tiefkühlmahlzeit. Über die Anbieter können auch tiefgekühlte Mahlzeiten erworben werden, die bei Bedarf im Backofen oder der Mikrowelle erwärmt werden. Jeden Tag kann zwischen verschiedenen Kostformen und Menüs mit oder ohne Vor- und Nachspeise gewählt werden. Essen auf Rädern kann nach Wunsch täglich oder nach Bedarf an einzelnen Tagen bestellt werden. Kostformen, Preise und Speisepläne sind beim jeweiligen Anbieter zu erfragen.



### **PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I**

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN,  
WEIKERSHEIM

#### **Sozialstation**

**Östlicher Main-Tauber-Kreis**

**Ev. Verbundkirchengemeinde**

**Weikersheim / Neubronn**

Bahnhofstraße 2

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 32 11

info@sozialstation-mtk.de

### **PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**

BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM

#### **Deutsches Rotes Kreuz**

**DRK Kreisverband e.V.**

Rotkreuzstraße 31

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 48 29 018

sozialdienst@

kv-bad-mergentheim.drk.de



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**  
BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM

**Mobile Dienste Bad Mergentheim**

(nur Bad Mergentheim)

**Evangelische Heimstiftung**

**Württemberg GmbH**

Herrenwiesenstraße 10  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 94 91 50  
www.ev-heimstiftung.de  
md.bad-mergentheim@  
ev-heimstiftung.de

**Seniordienste Schönblick**

**Seniordienste Schönblick GmbH**

Alte Ziegelei 1 | 97999 Igersheim  
Tel. 07931 / 97 29 160  
www.schoenblick-gmbh.de  
ambulant@schoenblick-gmbh.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III**  
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN,  
WITTIGHAUSEN

**Ambulanter Pflegedienst**

**Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.**

Karl-Hofmann-Straße 1b  
97944 Boxberg  
Tel 07930 / 99 00 99  
www.sozialstation-boxberg.de  
info@sozialstation-boxberg.de

**Mobile Dienste Bad Mergentheim**

(nur Assamstadt)

**Evangelische Heimstiftung**

**Württemberg GmbH**

Herrenwiesenstraße 10  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 94 91 50  
www.ev-heimstiftung.de  
md.bad-mergentheim@  
ev-heimstiftung.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**  
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLS-  
HEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

**Pflege mobil – Der ambulante Dienst**

**Pflege mobil Seidel u. Praxl GmbH**

Bronnbacher Straße 1  
97900 Kilsheim  
Tel. 09345 / 93 19 61 8  
www.pflege-mobil.com  
info@pflege-mobil.com

**DRK-Menüservice**

**DRK – KV Tauberbischofsheim e.V.**

Mergentheimer Straße 30  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 92 05 68  
www.drk-tbb.de  
soz.dienste@drk-tbb.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V**  
FREUDENBERG, WERTHEIM

**Ev. Sozialstation Wertheim gGmbH**

Bahnhofstraße 17  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 22 88 0  
www.ev-sw.de  
verwaltung@ev-sw.de

**Kath. Sozialstation Wertheim e.V.**

Schützenstraße 13  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 17 70  
www.kath-sozialstation.de  
info@kath-sozialstation.de

**Jens Müller – Der Pflegedienst**

Alfred-Zippe-Straße 7  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 91 49 14  
www.mueller-pflege.de  
derpflegedienst@web.de





## ■ OFFENER MITTAGSTISCH

Für Menschen, die daheim leben, aber nicht mehr selbst kochen wollen oder können, bieten verschiedene stationäre Pflegeeinrichtungen einen offenen Mittagstisch an.

Im Speisesaal oder Café der Pflegeeinrichtung können ältere Menschen ein warmes Mittagessen-/ Menü einnehmen. Der offene Mittagstisch ist besonders für Menschen geeignet, die ihre Wohnung noch verlassen können und die Gesellschaft anderer Menschen suchen. Kostformen, Preise und Speiseplan sind beim Anbieter zu erfragen.

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I**  
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN,  
WEIKERSHEIM

**Haus an der Tauber**  
Schwesternverband  
Pflege und Assistenz gGmbH  
Waldstraße 25/1  
97993 Creglingen  
Tel. 07933 / 56 19 80  
www.haus-an-der-tauber.  
schwesternverband.de  
info-tauber@schwesternverband.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III**  
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN,  
WITTIGHAUSEN

**Haus St. Wendelin**  
Saarländischer Schwesternverband  
Alte Bobstadter Straße 2  
97959 Assamstadt  
Tel. 06294 / 42 72 110  
www.schwesterverband.de  
info-st-wendelin@schwesternverband.de

**Haus im Umpfertal**  
Saarländischer Schwesternverband  
Poststraße 25  
97944 Boxberg  
Tel. 07930 / 92 01 0  
www.schwesterverband.de  
info-umpfertal@schwesternverband.de



**Caritas-Altenpflegeheim  
Johann Bernhard Mayer**  
Caritasverband im Tauberkreis  
Luisenstraße 1  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel. 09343 / 62 61 40 00  
www.caritas-tauberkreis.de  
jbm@caritas-tauberkreis.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

**Haus St. Josef**  
Schwesternverband  
Pflege und Assistenz gGmbH  
Faktoreigasse 2  
97953 Königheim  
Tel. 09341 / 84 71 0  
haus-st-josef.schwesternverband.de  
info-st-josef@schwesternverband.de

**Adam-Rauscher-Haus**  
Evangelische Heimstiftung  
Richard-Trunk-Straße 2  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 84 96 20  
www.ev-heimstiftung.de  
adam-rauscher-haus@  
ev-heimstiftung.de

**Johannes-Sichart-Haus**  
Ev. Heimstiftung Baden GmbH  
Kapellenstraße 21  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 84 73 0  
johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de

**Haus St. Anna**  
Schwesternverband  
Pflege und Assistenz gGmbH  
Haagstraße 21 | 97900 Külsheim  
Tel. 09345 / 92 79 80  
www.haus-st-anna.schwesternverband.de  
info-st-anna@schwesternverband.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V**  
FREUDENBERG, WERTHEIM

**Caritas- Altenpflegeheim  
Otto-Rauch-Stift**  
Caritasverband im Tauberkreis e.V.  
Otto-Rauch-Straße 5  
97896 Freudenberg  
Tel. 09375 / 92 05 0  
www.caritas-tauberkreis.de  
ors@caritas-tauberkreis.de



## ■ HAUSNOTRUF

Besonders für alleinlebende oder sturzgefährdete Personen bietet ein Hausnotruf eine gewisse Sicherheit für den Notfall. Mit einem einfachen Knopfdruck kann schnell Hilfe gerufen werden, um weiteren gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Auch ältere Menschen, bei denen noch keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, nutzen gern ein Hausnotrufsystem zu ihrer Sicherheit.

Dafür bekommen die Nutzer ein Hausnotrufgerät mit einem Funksender. Eine Verbindung zu einer rund um die Uhr besetzten Hausnotrufzentrale wird gewährleistet. Sobald der Notruf ausgelöst wird, leiten die Beschäftigten der Notrufzentrale die notwendigen Maßnahmen ein. Die im Vorfeld vereinbarten Bezugspersonen wie z.B. Angehörige, Nachbarn, der Pflegedienst oder in akuten medizinischen Notfällen auch der Rettungsdienst werden von ihnen verständigt, damit diese die Person aus ihrer Notlage befreien können.

Es gibt unterschiedliche Hausnotrufsysteme, die auf die verschiedenen Bedürfnisse der Nutzer abgestimmt sind. Welches der Systeme sich jeweils anbietet, ob die Pflegekasse einen Teil der anfallenden Kosten übernimmt oder ob private Kosten entstehen, kann in einem Gespräch mit dem jeweiligen Anbietern geklärt werden. Viele Wohlfahrtsverbände, Ambulante Pflegedienste, Sozialstationen, bundesweite private Hausnotrufanbieter im Internet bieten Hausnotrufsysteme an.

**Kontaktinformationen von Anbietern können beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis unter Tel. 09341 / 82 59 68 erfragt werden.**

## ■ SELBSTHILFEGRUPPEN

Einen Menschen zu pflegen ist eine ehrenvolle Aufgabe, die viel Freude schenkt aber auch viel Energie und Zeit kostet. Angehörige und Personen die eine pflegebedürftige Person betreuen, pflegen und versorgen sind oftmals einer besonders großen Belastung ausgesetzt. Die Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige bieten die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen, Problemen und Belastungen unter Gleichgesinnten und einer Pflegefachkraft. Pflegende erhalten sowohl praktische wie auch emotionale Unterstützung und Hilfen. Es können neue Kontakte entstehen, denn gemeinsam sind viele Probleme leichter zu bewältigen. Die Treffen finden meist regelmäßig statt und werden durch eine Pflegefachkraft angeleitet.

Im Main-Tauber-Kreis gibt es verschiedene Selbsthilfegruppen. Beispielsweise für psychische Erkrankte, Adipositas, Parkinson-, Krebserkrankungen und für Stoma-Träger. Es gibt Selbsthilfegruppen für die Erkrankten und Selbsthilfegruppen für die Angehörigen der Erkrankten.

**Kontaktinformationen können beim Pflegestützpunkt unter Tel. 09341 / 82 59 68 erfragt werden.**



„Das Leben birgt viele Umwege in sich.  
Die Kunst besteht darin,  
dabei die Landschaft zu bewundern.“  
Buddha

## Wohnen im Alter – stationär

Wenn die Versorgung und Pflege in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich sind, wird ein Umzug in ein Pflegeheim notwendig.

Pflegeheime sind vollstationäre Einrichtungen und bieten neben der medizinischen und pflegerischen Versorgung auch tagesstrukturierende Maßnahmen an. Pflegeheime sind baulich entsprechend gestaltet und personell so ausgestattet, dass eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung sichergestellt werden kann. Im Verlauf einer demenziellen Erkrankung kann sich eine sogenannte „Hinlauftendenz“ entwickeln. Die Betroffenen verlieren zunehmend ihre Orientierung und versuchen den vermeintlich „falschen“ Ort, an dem sie sich befinden, zu verlassen, um zum „richtigen“ Ort zu gelangen. Einige Pflegeheime verfügen über spezielle Schließtechniken oder Alarmsysteme, so dass auch Personen mit einer Hinlauftendenz aufgenommen werden können.



## ■ PFLEGEHEIME

Die Suche nach einem Platz im Pflegeheim gestaltet sich häufig recht mühsam, da die meisten Pflegeheime im Kreis gut ausgelastet sind. Die Pflegeheime im Landkreis geben selbst Auskunft über freie Plätze. Wenn ein Platz gefunden ist, können bei einem Besuch vor Ort die letzten Fragen geklärt und ein persönlicher Eindruck von der Einrichtung gewonnen werden.

Viele fragen sich, wie ein Pflegeheimplatz dauerhaft finanziert werden kann. Liegt ein Pflegegrad vor, leisten die Pflegekassen einen Zuschuss zu den monatlichen Kosten des Pflegeheims. Je größer der Pflegebedarf, desto höher fällt der Zuschuss aus. Zudem zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Die restlichen monatlichen Kosten müssen die Pflegebedürftigen aus eigenem Einkommen oder eigenem Vermögen begleichen. Die Leistungen der Pflegeversicherung decken nicht alle Kosten ab. Deshalb fällt immer ein monatlicher Eigenanteil an. Dieser beinhaltet den einrichtungseinheitlichen pflegebedingten Eigenanteil, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2, bezahlen unabhängig vom Pflegegrad in der Einrichtung den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Zwischen den einzelnen Einrichtungen können sich die Eigenanteile aber um mehrere Hundert Euro im Monat unterscheiden.

Reichen die finanziellen Mittel der pflegebedürftigen Person nicht aus, um die Heimkosten zu decken, werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass die sogenannte „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ gegeben ist. Heimbetreuungsbedürftigkeit bedeutet, dass eine Pflege zu Hause nicht möglich oder zumutbar ist. Ob eine Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, wird vom Amt für Pflege und Versorgung geprüft.



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:**

**CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM**

**Haus an der Tauber**

**Schwesternverband**

**Pflege und Assistenz**

Waldstraße 25/1

97993 Creglingen

Tel. 07933 / 56 19 80

[haus-an-der-tauber.schwesternverband.de](http://haus-an-der-tauber.schwesternverband.de)

[info-tauber@schwesternverband.de](mailto:info-tauber@schwesternverband.de)

**Lene-Hofmann-Haus**

**Diakoneo Neuendettelsau**

Wilhelm-Röntgen-Straße 2

97990 Weikersheim

Tel. 07934 / 99 58 00

[www.diakoneo.de](http://www.diakoneo.de)

[info.weikersheim@diakoneo.de](mailto:info.weikersheim@diakoneo.de)

**Seniorenhaus im Vorbachtal**

Vorbachzimmer Str. 20

97996 Niederstetten

Tel. 07932 / 60 66 97 0

[www.seniorenhaus-im-vorbachtal.de](http://www.seniorenhaus-im-vorbachtal.de)

[info@seniorenhaus-im-vorbachtal.de](mailto:info@seniorenhaus-im-vorbachtal.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**

**BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM**

**Pflegeheim Hospital zum Hl. Geist**

**Katholische Kirchengemeinde**

**Bad Mergentheim**

Kirchstraße 4

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 97 20 0

[www.st-johannes-mgh.de](http://www.st-johannes-mgh.de)

[hospitalverwaltung@](mailto:hospitalverwaltung@st-johannes-mgh.de)

[st-johannes-mgh.drs.de](mailto:st-johannes-mgh.drs.de)

**Eduard-Mörrike-Haus**

**Evangelische Heimstiftung GmbH**

Austraße 40

97980 Bad Mergentheim

Tel.: 07931 / 49 50

[www.ev-heimstiftung.de](http://www.ev-heimstiftung.de)

[eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de](mailto:eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de)

**Haus Sonnenblick**

**Haus Sonnenberg Pflegeheim-**

**betreibergesellschaft mbH**

Erlenbachweg 18

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 93 22 20

[www.haus-sonnenberg-gmbh.de](http://www.haus-sonnenberg-gmbh.de)

[info@haus-sonnenberg-gmbh.de](mailto:info@haus-sonnenberg-gmbh.de)

**Johann-Benedikt-Bembé-Stift**

**Evangelische Heimstiftung GmbH**

Herrenwiesenstraße 10

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 93 10

[www.ev-heimstiftung.de](http://www.ev-heimstiftung.de)

[johann-benedikt-bembe-stift@](mailto:johann-benedikt-bembe-stift@ev-heimstiftung.de)

[ev-heimstiftung.de](mailto:ev-heimstiftung.de)



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**  
BAD MERGENTHEIM, IGRSHEIM

**Pflegeheim Carolinum**

Katholische Kirchengemeinde  
Bad Mergentheim

Alemannenweg 1

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 90 91 0

[www.st-johannes-mgh.de](http://www.st-johannes-mgh.de)

[carolinum@st-johannes-mgh.drs.de](mailto:carolinum@st-johannes-mgh.drs.de)

**Haus am Sonnenberg**

Haus Sonnenberg Pflegeheim-  
betreibergesellschaft mbH

Erlenbachtalstraße 44

97999 Igersheim

Tel. 07931 / 12 09 00

[www.haus-sonnenberg-gmbh.de](http://www.haus-sonnenberg-gmbh.de)

[info@haus-sonnenberg-gmbh.de](mailto:info@haus-sonnenberg-gmbh.de)

**ASB Seniorenresidenz City Park**

ASB Baden-Württemberg e.V.  
Region Heilbronn-Franken

Herrenwiesenstraße 1

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 99 17 0

[www.asb-heilbronn.de](http://www.asb-heilbronn.de)

[s.adler@asb-heilbronn.de](mailto:s.adler@asb-heilbronn.de)

**Seniorenzentrum Schönblick**

Seniorenzentrum Schönblick GmbH

Alte Ziegelei 1

97999 Igersheim

Tel. 07931 / 97 29 0

[www.schoenblick-gmbh.de](http://www.schoenblick-gmbh.de)

[info@schoenblick-gmbh.de](mailto:info@schoenblick-gmbh.de)

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III** AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG,  
GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

**Haus St. Wendelin**

Schwesternverband

Pflege und Assistenz gGmbH

Alte Bobstadter Straße 2

97959 Assamstadt

Tel. 06294 / 42 72 10

[haus-st-wendelin.schwesternverband.de](http://haus-st-wendelin.schwesternverband.de)

[info-st-wendelin@schwesternverband.de](mailto:info-st-wendelin@schwesternverband.de)

**Caritas-Altenpflegeheim**

Johann Bernhard Mayer

Caritasverband im Tauberkreis

Luisenstraße 1

97922 Lauda-Königshofen

Tel. 09343 / 62 61 40 00

[www.caritas-tauberkreis.de](http://www.caritas-tauberkreis.de)

[jbm@caritas-tauberkreis.de](mailto:jbm@caritas-tauberkreis.de)

**Haus im Umpfertal**

Schwesternverband

Pflege und Assistenz gGmbH

Poststraße 25 | 97944 Boxberg

Tel. 07930 / 92 01 0

[haus-im-umpfertal.schwesternverband.de](http://haus-im-umpfertal.schwesternverband.de)

[info-umpfertal@schwesternverband.de](mailto:info-umpfertal@schwesternverband.de)

**Lotte-Gerok-Haus**

Diakoneo

Abt-Knittel-Allee 10

97922 Lauda-Königshofen

Tel. 09343 / 61 35 0

[www.diakoneo.de](http://www.diakoneo.de)

[info.lauda@diakoneo.de](mailto:info.lauda@diakoneo.de)

**Seniorenzentrum St. Barbara**

BBT-Gruppe

Leuchtenbergstraße 22 | 97947 Grünsfeld

Tel. 09346/ 92 77 910

[www.st-barbara-gruensfeld.de](http://www.st-barbara-gruensfeld.de)

[pb.szg@bbtgruppe.de](mailto:pb.szg@bbtgruppe.de)



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV**

GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSSHEIM, WERBACH

**Pflege mobil – Haus am Röderstein**

**Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH**

Frankenstraße 57

97950 Großrinderfeld

Tel. 09345 / 93 19 61 8

[www.pflege-mobil.com](http://www.pflege-mobil.com)

[info@pflege-mobil.com](mailto:info@pflege-mobil.com)

**Haus St. Josef**

**Schwesternverband**

**Pflege und Assistenz gGmbH**

Faktoreigasse 2

97953 Königheim

Tel. 09341 / 84 71 0

[haus-st-josef.schwesternverband.de](http://haus-st-josef.schwesternverband.de)

[info-st-josef@schwesternverband.de](mailto:info-st-josef@schwesternverband.de)

**Pflege mobil – Das Pflegeheim**

**Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH**

Bronnbacher Straße 1

97900 Külsheim

Tel. 09345 / 93 19 61 8

[www.pflege-mobil.com](http://www.pflege-mobil.com)

[info@pflege-mobil.com](mailto:info@pflege-mobil.com)

**Haus Sankt Anna**

**Schwesternverband**

**Pflege und Assistenz gGmbH**

Haagstraße 21

97900 Külsheim

Tel. 09345 / 92 79 80

[haus-st-anna.schwesternverband.de](http://haus-st-anna.schwesternverband.de)

[info-st-anna@schwesternverband.de](mailto:info-st-anna@schwesternverband.de)

**Adam-Rauscher-Haus**

**Evangelische Heimstiftung**

Richard-Trunk-Straße 2

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 84 96 20

[www.ev.heimstiftung.de](http://www.ev.heimstiftung.de)

[adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de](mailto:adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de)

**Johannes-Sichart-Haus**

**Evangelische Heimstiftung**

**Baden GmbH**

Kapellenstraße 21

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 84 73 0

[johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de](mailto:johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de)

[ev-heimstiftung.de](http://ev-heimstiftung.de)

**Haus Heimberg**

**BBT-Gruppe**

Kapellenstraße 10

97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 / 800 14 51

[www.haus-heimberg.de](http://www.haus-heimberg.de)

[info.hhb@bbtgruppe.de](mailto:info.hhb@bbtgruppe.de)

**Pflege mobil – Haus am Welzbach**

**Pflege mobil Seidel und Praxl GmbH**

Untere Straße 9

97956 Werbach

Tel. 09345 / 93 19 61 8

[www.pflege-mobil.com](http://www.pflege-mobil.com)

[info@pflege-mobil.com](mailto:info@pflege-mobil.com)



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V  
FREUDENBERG, WERTHEIM**

**Caritas-Altenpflegeheim  
Otto-Rauch-Stift**

**Caritasverband im Tauberkreis e.V.**

Otto-Rauch-Straße 5

97896 Freudenberg

Tel. 09375 / 92 05 0

[www.caritas-tauberkreis.de](http://www.caritas-tauberkreis.de)

[ors@caritas-tauberkreis.de](mailto:ors@caritas-tauberkreis.de)

**Wohnstift Hofgarten**

**Diakoniezentrum Wertheim gGmbH**

Frankensteiner Straße 4

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 90 30

[www.wohnstift-hofgarten.de](http://www.wohnstift-hofgarten.de)

[info@wohnstift-hofgarten.de](mailto:info@wohnstift-hofgarten.de)

**Alloheim Senioren-Residenz  
Wertheim**

**Alloheim Senioren-Residenzen**

**Zwölfte SE & Co.KG**

Willy-Brandt-Straße 2

97877 Wertheim

Tel. 09342 / 93 50 3

[www.alloheim.de](http://www.alloheim.de)

[wertheim@alloheim.de](mailto:wertheim@alloheim.de)

**Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtung**

**DRK Kurzzeitpflege –**

**Haus Reinhardshof**

**DRK-KV Tauberbischofsheim e.V.**

Rotkreuzstraße 9

97877 Wertheim

Tel. 09342/ 93 42 0

[www.haus-reinhardshof.de](http://www.haus-reinhardshof.de)

[kurzzeitpflege@drk-tbb.de](mailto:kurzzeitpflege@drk-tbb.de)



„Um klar zu sehen  
reicht oft ein Wechsel  
der Blickrichtung.“  
Antoine de Saint-Exupéry



## Unterstützung für pflegende Angehörige

Ohne das Engagement von Angehörigen oder Freunden ist die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in ihrer Häuslichkeit kaum zu bewältigen.

Die Pflege verlangt den Pflegenden viel ab. Neben erforderlichen Grundkenntnissen in der Pflege hilft das Wissen über Angebote zur eigenen Entlastung, um eine häusliche Pflege für alle Beteiligten befriedigend gestalten und sicherstellen zu können.



### ■ KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG

Eine Pflegeperson im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung ist eine Person, die eine oder mehrere Pflegebedürftige nicht erwerbsmäßig, wenigstens zehn Stunden, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage wöchentlich in der Häuslichkeit pflegt und Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt.

Wenn bei einem nahen Verwandten eine Akut-Situation eintritt, die eine pflegerische Versorgung erforderlich macht oder die Pflege und Betreuung organisiert werden muss z.B. bei plötzlicher Entlassung aus dem Krankenhaus oder bei Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit, haben Berufstätige das Recht, sich eine kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen zunehmen. Sie haben so die Möglichkeit, eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung zu organisieren oder selbst zu übernehmen. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten unabhängig von Betrieb und Größe des Unternehmens. Die Verhinderung an der Arbeit und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit muss dem Betrieb und der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person unverzüglich mitgeteilt werden. Der arbeitgebende Betrieb kann ein ärztliches Attest verlangen.

Darüber hinaus können die Beschäftigten, sofern sie keinen anderweitigen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung haben, das Pflegeunterstützungsgeld beanspruchen. Der Verdienstausfall für die Zeit der Arbeitsverhinderung wird auf diese Weise zu 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes aufgefangen. Voraussetzung dafür ist der zeitnahe Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Seit dem 01.01.2024 kann das Pflegeunterstützungsgeld jährlich in Anspruch genommen werden.



### ■ PFLEGEZEIT

Im Rahmen der Pflegezeit von bis zu sechs Monaten können sich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten vollständig freistellen lassen, um ihre Angehörigen daheim zu pflegen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Die Pflegezeit muss dem Betrieb zehn Tage vorher angekündigt werden. Voraussetzung für die Freistellung ist zum einen, dass eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und die pflegebedürftige Person in der häuslichen Umgebung versorgt wird. Die Pflegezeit kann auch in Teilzeit genommen werden. Um den Lohnausfall abzufedern, kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.



## ■ FAMILIENPFLEGEZEIT

Ein weiterer Weg, seinen pflegebedürftigen Angehörigen trotz Berufstätigkeit daheim pflegen zu können, besteht durch den rechtlichen Anspruch auf Familienpflegezeit in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten. Pflegepersonen können ihre Arbeitszeit für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten auf bis zu 15 Wochenstunden reduzieren. Das Einkommen wird gekürzt, jedoch nur um die Hälfte der Kürzung der Arbeitszeit. Dies bedeutet für einen Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit um 50 Prozent reduziert, eine Kürzung seines Lohnes/Gehaltes um 25 Prozent. Für die Differenz kann ebenfalls ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Nach Ende der Pflegephase arbeitet der oder die pflegende Angehörige dann wieder 100 Prozent und erhält weiterhin 75 Prozent des Gehaltes so lange, bis der Anspruch wieder ausgeglichen ist. Bei einer Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist die maximale Dauer der Freistellung auf 24 Monate begrenzt.

## ■ PFLEGEKURSE

Pflegepersonen können sich für ihre Pfllegetätigkeit kostenfrei schulen und beraten lassen. Die Pflegekassen haben die Aufgabe, hierzu kostenfreie Schulungskurse und individuelle Schulungen vor Ort und auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung anzubieten. Diese Kurse sind für pflegende Angehörige eine gute Gelegenheit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Welche Kurse in der näheren Umgebung stattfinden, erfragen Sie bei der zuständigen Pflege- bzw. Krankenkasse.

## ■ RENTENVERSICHERUNG

Für Pflegepersonen, die mindestens zehn Stunden wöchentlich an mindestens zwei Tagen in der Woche eine oder mehrere pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 2 versorgen, leistet die Pflegekasse Beiträge zur Rentenversicherung. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass die Pflegeperson über die Pfllegetätigkeit hinaus nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeitet und die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt. Diese Regelung gilt sogar für Beschäftigte, die eine vorgezogene Altersrente beziehen. Um Rentenpunkte zu erwerben muss ein Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gestellt werden. Häufig erfolgt dieser Antrag automatisch durch die Pflegekasse im Rahmen der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst oder Medicproof.

Auch wer bereits im Rentenalter ist und Angehörige pflegt, kann die Rente aufbessern. Wer Rentenpunkte für die Pflege erwerben möchte, muss in die sogenannte Teilrente wechseln. Auf diesem Weg können zwischen 10 und 99,99 Prozent der vollen Rente beantragt und gleichzeitig weitere Rentenpunkte für die Pfllegetätigkeit gesammelt werden. Dafür genügt ein formloser Antrag bei der Rentenversicherung. Es ist ratsam, sich individuell bei seiner Rentenversicherung dazu beraten zu lassen.



## ■ UNFALLVERSICHERUNG

Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung ab Pflegegrad 2 versorgt, ist beitragsfrei unfallversichert. Alle Unfälle der Pflegepersonen, die sich bei Pflegeleistungen ereignen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Dasselbe gilt für den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegeleistung. Die Pflege muss im häuslichen Umfeld erfolgen und darf nicht erwerbsmäßig ausgeübt werden. Unfälle sind innerhalb von drei Tagen zu melden.

### **Unfallkasse Baden-Württemberg**

Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart  
Tel. 0711 / 93 210

Personen, die in einem Privathaushalt Pflegebedürftige gegen Entgelt versorgen, müssen beitragspflichtig unfallversichert werden. Wie bei jedem Angestelltenverhältnis müssen diese, selbst wenn eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung besteht, bei einer gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden. Der Arbeitgeber muss einen neuen Beschäftigten innerhalb einer Woche bei der zuständigen Unfallkasse oder der Knappschaft Bahn-See anmelden.

### **Unfallversicherungsträger**

#### **Knappschaft Bahn-See**

Minijob-Zentrale | 45115 Essen  
Tel. 0355 / 290 270 799



## ■ REHABILITATIONSMASSNAHMEN FÜR PFLEGENDE

Die Pflege eines Menschen ist körperlich und seelisch sehr belastend. Oft stellen Pflegepersonen ihre eigenen Bedürfnisse zurück. Auf diese Weise können schwerwiegende gesundheitliche und seelische Beschwerden entstehen. Damit es erst gar nicht so weit kommt, haben Angehörige einen gesetzlichen Anspruch auf eine Rehabilitationsmaßnahme. Eine solche Maßnahme zielt darauf ab, die gesundheitliche Verfassung zu stabilisieren, damit der Pflegealltag wieder leichter bewältigt werden kann.

Manchen Pflegenden fällt es schwer, die Pflege ihres geliebten Menschen anderen anzuvertrauen, um sich selbst eine Auszeit zu gönnen. Daher gibt es in manchen Einrichtungen die Möglichkeit, den pflegebedürftigen Angehörigen zu einer Rehabilitationsmaßnahme mitzunehmen und sie im Rahmen der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege vor Ort versorgen und betreuen zu lassen.





In Angehörigen- und Selbsthilfegruppen, die meist von einer Fachkraft geleitet werden, können die Pflegenden neue Kontakte knüpfen. Sie können von gegenseitigen Anregungen und Tipps für den Pflegealltag profitieren oder sich die Sorgen und Ängste, die durch die große Verantwortung entstehen, einfach von der Seele reden. Auf diese Weise können sich die Pflegenden sowohl praktisch als auch emotional gegenseitig unterstützen und neue Kraft für ihre schwere Aufgabe tanken.

## ■ ANGEHÖRIGENGRUPPEN

Einen pflegebedürftigen Menschen zu versorgen ist zweifellos eine ehrenhafte Aufgabe, die neben der Belastung auch viel Freude schenken kann. Trotzdem erreichen die Pflegenden bei dieser anspruchsvollen Aufgabe die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit recht schnell. In einer solchen Situation kann es sehr wohltuend und förderlich sein, wenn man sich mit anderen Angehörigen und Betroffenen austauschen kann.



„Im Leben geht es nicht darum  
zu warten, dass das Unwetter  
vorbeizieht, sondern zu lernen  
im Regen zu tanzen.“  
(Autor unbekannt)

## Gesundheit und Rehabilitation

Die Lebenserwartung in Deutschland hat sich in den vergangenen hundert Jahren annähernd verdoppelt. Bedauerlicherweise steigt mit zunehmendem Alter aber auch das Risiko zu erkranken oder pflegebedürftig zu werden. Als Folge davon ziehen sich die Betroffenen häufig zunehmend in ihre häusliche Umgebung zurück.

Um auch im Alter weitgehend beschwerdefrei und funktionsfähig zu bleiben oder zu werden, gibt es verschiedene gesundheitsfördernde Angebote und präventive Maßnahmen für Senioren. Sie dienen dazu, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erhalten, zu verbessern oder auch wieder zu erlangen, damit Menschen in der dritten Lebensphase selbstbestimmt und möglichst selbstständig an der Gesellschaft teilhaben können.



## ■ REHABILITATION

Unfalls- oder krankheitsbedingte Schädigungen können dazu führen, dass körperliche und geistige Fähigkeiten nicht nur vorübergehend gestört sind und die betroffenen Menschen sehr beeinträchtigen. In diesem Fall wird, meist im Anschluss an einen Aufenthalt im Krankenhaus, eine medizinische Rehabilitation durchgeführt. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird versucht, die beeinträchtigten Funktionen und Fähigkeiten so wiederherzustellen, dass eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit abgewendet werden kann.

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ ist in Deutschland gesetzlich festgeschrieben.

## Geriatrische Rehabilitation

Eine besondere Form der medizinischen Rehabilitation ist die geriatrische Reha, die sich vorwiegend an ältere Menschen richtet, die gleichzeitig an mehreren Krankheiten leiden. Das Ziel einer geriatrischen Reha liegt nicht darin, die Krankheiten zu besiegen, vielmehr lernen die Patienten und Patientinnen besser mit ihren Einschränkungen zu leben und umzugehen. In einer geriatrischen Reha arbeiten Personen aus unterschiedlichen Fachrichtungen in einem Team zusammen daran, die Lebensqualität ihrer Patienten langfristig zu verbessern. Auch Menschen, die in einem Pflegeheim leben, können von einer geriatrischen Reha profitieren.

Auf Wunsch des Patienten und gemäß der Empfehlung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin findet die Reha entweder daheim statt oder auch teilweise oder vollständig in einer Rehaeinrichtung.

## Mobile geriatrische Rehabilitation

Für Menschen, die sich nur schwer in einer neuen Umgebung zurechtfinden, ist die mobile geriatrische Reha gedacht. Bei dieser Form kommt ein interdisziplinäres Team zu dem Patienten nach Hause und führt dort unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten die nötigen Therapien und Maßnahmen durch.

Das Erlernte kann sofort umgesetzt, die individuelle Wohnsituation berücksichtigt und pflegende Angehörige können in die Therapie miteinbezogen werden.



### Teilstationäre geriatrische Rehabilitation

Ist der oder die Betroffene noch mobil und belastbar und die Zeit für die Anfahrt in die Einrichtung angemessen und zumutbar, kann eine geriatrische Reha teilstationär erfolgen. Der Patient oder die Patientin kommt stundenweise in eine Rehabilitationseinrichtung und erhält vor Ort die Therapien. Die restliche Zeit verbringt er oder sie in seiner häuslichen Umgebung. Die Therapieangebote finden in der Regel unter der Woche statt.

### Stationäre geriatrische Rehabilitation

Bei einer stationären Rehabilitation wird der Patient oder die Patientin in der Einrichtung aufgenommen und verbringt die gesamte Zeit der Maßnahme in der Rehabilitationseinrichtung.

Dies ist erforderlich, wenn die häusliche und sonstige medizinische Versorgung nicht sichergestellt ist oder eine ständige ärztliche Überwachung notwendig ist. Weitere Gründe können sein, dass eine zeitweise Entlastung und Distanzierung vom sozialen Umfeld sinnvoll erscheinen, die Transferzeit unzumutbar oder der oder die Betroffene nicht ausreichend belastbar ist.

### ■ KRANKENHÄUSER

In einem Krankenhaus werden Krankheiten, Leiden oder körperliche Schäden festgestellt und durch eine ärztliche und pflegerische Behandlung möglichst geheilt oder gelindert.

**Die medizinische Versorgung und Pflege, die in einem Krankenhaus rund um die Uhr gewährleistet sein muss, umfasst die folgenden Leistungen:**

- Notfallbehandlung
- vor- und nachstationäre Behandlung
- voll- und teilstationäre Behandlung
- ambulante Behandlung

Nach einem Krankenhausaufenthalt sind häufig weitere Nachbehandlungen nötig. Damit keine Versorgungslücken durch mangelnde oder nicht koordinierte Anschlussbehandlungen entstehen, sind Krankenhäuser gesetzlich dazu verpflichtet, den Übergang durch ein effektives Entlass-Management zu unterstützen. Die nötigen Nachbehandlungen werden veranlasst und alle Leistungen verordnet, die nach dem Krankenhausaufenthalt für eine Übergangszeit von 7 Tagen notwendig sind. Dies soll helfen, Versorgungslücken zu vermeiden und den problemlosen Übergang der Versorgung zu gewährleisten, wie zum Beispiel durch die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie häuslicher Krankenpflege. Die Beschäftigten des Sozialdienstes des Krankenhauses unterstützen die Patienten, indem sie die individuell abgestimmte Versorgung für die Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt planen, organisieren und koordinieren. Sie leiten notwendige Maßnahmen ein und klären Kostenübernahmen ab.





## ■ AMBULANTE THERAPIEN

Die Folgen von Erkrankungen und altersbedingten Funktionseinbußen können mit Hilfe gezielter ambulanter Therapien oftmals verbessert oder zumindest abgeschwächt werden. Verlorene Fähigkeiten können wieder erlernt werden oder die Betroffenen können lernen, den Alltag mit Ihrem Handicap zu bewältigen. Diese Therapieformen können grundsätzlich vom Hausarzt oder der Hausärztin verordnet werden und werden in diesem Fall als Heilmittel von der Krankenkasse finanziert.

Die Versicherten müssen pro Heilmittelverordnung einen Eigenanteil leisten, wenn keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt.

## Physiotherapie

Wenn ein Mensch starke Schmerzen hat, nimmt er meist spontan und unbewusst unnatürliche Körperhaltungen ein, um seine Schmerzen zu lindern. Wenn diese Schonhaltung länger anhält, kann sie dazu führen, dass die Patienten dauerhafte Beschwerden sowie Funktions- und Bewegungseinschränkungen entwickeln. Diese können sowohl durch Verletzungen oder Erkrankungen als auch durch altersbedingte Einschränkungen hervorgerufen werden.

Die Physiotherapie unterstützt das (Wieder-) Erlernen natürlicher Bewegungsabläufe mit dem Ziel, die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit der Betroffenen zu verbessern und Schmerzen zu reduzieren. Krankengymnastik kann aktiv und passiv erfolgen. Bei Bedarf kann Physiotherapie auch im Hausbesuch erfolgen.

## Ergotherapie

Nach einem Schlaganfall, einer Verletzung, durch eine Erkrankung oder bedingt durch eine Behinderung können neben der Beweglichkeit auch Funktionen und Fähigkeiten des Handelns im Alltag verloren gehen oder eingeschränkt sein. Der Begriff Ergotherapie stammt aus dem Griechischen und bedeutet übersetzt „Gesundung durch Handeln und Arbeiten“.

Ziel der Ergotherapie ist es, Menschen dabei zu helfen, ihre verloren gegangenen oder nie erlernten Fähigkeiten (wieder) zu erlangen oder zu verbessern, um die Aufgaben des Alltags zufriedenstellend bewältigen zu können. Ergotherapie verordnet der Arzt oder die Ärztin.





### Logopädie

Ist die Sprache, das Sprechen, die Stimme oder das Gehör eines Menschen beeinträchtigt oder kann jemand aufgrund eines neurologischen Problems oder einer Erkrankung des Kehlkopfs oder der Speiseröhre nicht richtig schlucken, kommen Logopäden zum Einsatz. Bei Problemen mit dem Sprechen versuchen sie, mit gezielten Übungen die Sprachqualität und Kommunikationsfähigkeit ihrer Patienten zu verbessern oder wiederherzustellen.

Leidet ein Patient oder eine Patientin dagegen an einer Schluckstörung, drohen die Gefahren einer Erstickung durch Verschlucken, einer Lungenentzündung oder der Verweigerung des Essens. In diesem Fall zielt die logopädische Behandlung darauf ab, dass die Betroffenen Nahrung möglichst auf natürlichem Weg aufnehmen können, ohne sich zu verschlucken.

Logopädie wird von einem Arzt oder einer Ärztin verordnet und kann bei Menschen jeden Alters eingesetzt werden.

### Podologie

Unter Podologie versteht man die nicht ärztliche Heilkunde am Fuß. Bei der medizinischen Fußpflege wird die Hornhaut regelmäßig fachgerecht abgetragen und die Nägel werden bearbeitet, um Entzündungen wirkungsvoll vorzubeugen. Bei bestimmten Krankheitsbildern ist die Wahrnehmungsfähigkeit von Schmerzen in den Extremitäten gestört. Hierzu zählen die insulinpflichtige Diabetes-Erkrankung, die Neuropathie oder das Querschnittsyndrom. Liegt eine solche Erkrankung vor, kann die podologische Behandlung von einem Arzt oder einer Ärztin verordnet werden.



## Begleitung am Ende des Lebens

Schwerstkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige brauchen die Gewissheit, dass sie in ihrer letzten Lebensphase nicht alleine gelassen werden und sie individuell und professionell versorgt und begleitet werden können.

Das Ziel der Palliativversorgung besteht in der Betreuung und Behandlung von Menschen, die unheilbar erkrankt sind. Die Begleitung kann ambulant durch ambulante Hospizdienste und-/ oder der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung oder stationär in einer Palliativeinheit oder dem Hospiz erfolgen.

Gesetzlich Versicherte haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkassen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung.

„Sie sind wichtig, weil Sie eben Sie sind.  
Sie sind bis zum letzten Augenblick des Lebens wichtig.  
Und wir werden alles tun,  
damit Sie nicht nur in Frieden sterben,  
sondern auch bis zuletzt leben können.“  
(Cicely Saunders, Gründerin der Hospizbewegung)





#### ■ AMBULANTE HOSPIZ-DIENSTE

Die meisten Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit zu Hause zu verbringen und in einer vertrauten Umgebung sterben zu dürfen. Ambulante Hospizdienste haben das Ziel, das Wohlbefinden schwersterkrankter Menschen zu verbessern. Sie begleiten Schwersterkrankte und deren Angehörige in der letzten Lebensphase zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim.

Im Vordergrund der Tätigkeit stehen Gespräche, Begleitung, Sitzwachen und Hilfestellung beim Verarbeiten des Trauerprozesses oder einfach nur „Da-Sein“.

Meist sind es geschulte Ehrenamtliche, die die ambulante Hospizversorgung übernehmen. Sie übernehmen keine pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Die ehrenamtlichen Helfer oder Helferinnen werden durch Schulungen auf ihren Dienst vorbereitet und unterliegen der Schweigepflicht. Der Hospizdienst ist in der Regel kostenlos.

#### **PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I**

**CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM**

##### **Ambulanter Hospizdienst – Sozialstation östlicher Main-Tauber-Kreis**

**Ev. Verbundkirchengemeinde**

**Weikersheim / Neubronn**

**Bahnhofstraße 2**

**97990 Weikersheim**

**Tel. 07934 / 32 11**

**sozialstation-mtk@t-online.de**

#### **PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II**

**BAD MERGENTHEIM, IGERSCHEIM**

##### **Ökumenischer Hospizdienst**

**Bad Mergentheim e.V.**

**Schillerstraße 20**

**97980 Bad Mergentheim**

**Tel. 07931 / 96 18 687**

**Mobil: 0159 / 052 751 73**

**hospizdienst-mgh.de**

**hospizkoordinatorin@gmx.de**



**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III** AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

**Ambulanter Hospizdienst Osterburken  
Malteser Hilfsdienst e.V.**  
(Zuständig für Ahorn-Boxberg)  
Turmstraße 17  
74706 Osterburken  
Tel. 06291 / 41 51 16  
www.malteser.de/standort/osterburken  
sandra.bach2@malteser.org

**Ökumenischer Hospizdienst  
Bad Mergentheim e.V.**  
(Zuständig für Lauda-Königshofen)  
Schillerstraße 20  
97980 Bad Mergentheim  
Tel. 07931 / 96 18 687  
Mobil: 0159 / 052 751 73  
hospizdienst-mgh.de  
hospizkoordinatorin@gmx.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV** GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHAIM, WERBACH

**Hospizverein Tauberbischofsheim**  
Eichendorffstraße 18  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 85 99 699  
hospizverein-tbb.hospiz-bw.de  
hospizverein.tbb@hospiz-bw.de

**PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V** FREUDENBERG, WERTHEIM

**Hospiz- und Palliativberatungsdienst  
St. Veronika**  
Malteser e.V.  
Brückengasse 12  
97877 Wertheim  
Tel. 09342 / 85 93 163  
palliativbetreuung.wertheim@malteser.org

■ **SPEZIALISIERTE AMBULANTE PALLIATIVVERSORGUNG (SAPV)**

Für einen kleinen Teil der schwerstkranken und sterbenden Menschen reicht die allgemeine ambulante Palliativversorgung nicht aus. Manche Krankheitsverläufe sind so intensiv und komplex, dass eine ergänzende Versorgungsform notwendig wird. Diesen Menschen kann durch den Einsatz von spezialisierten Palliativteams, die sich aus Ärzten, Pflegekräften und Kooperationspartnern zusammensetzen, geholfen werden. Das SAPV Team koordiniert die Versorgung der Betroffenen und führt die palliativ-medizinische Versorgung bei Bedarf teilweise oder vollständig durch. Oberste Ziele dabei sind, den schwerstkranken und sterbenden Menschen größtmögliche Linderung ihrer Schmerzen und Symptome zu verschaffen, ihre Lebensqualität und Selbstbestimmung möglichst lange zu erhalten und ihnen bis zum Tod ein menschenwürdiges Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Die Betreuung durch die SAPV soll möglichst in der vertrauten, häuslichen Umgebung erfolgen, kann aber auch in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder im Hospiz stattfinden. Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Hausarzt oder einer Hausärztin oder von einem Arzt oder einer Ärztin im Krankenhaus verordnet werden.

Das SAPV Team stellt eine telefonische Rund-um-die-Uhr Erreichbarkeit an sieben Tagen die Woche, so dass bei Bedarf ein qualifizierter Arzt oder eine qualifizierte Ärztin und eine qualifizierte Pflegefachkraft jederzeit verfügbar ist.



**CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM, IGRERSHEIM**

**Diakoneo Diak Schwäbisch Hall gGmbH**

**SAPV Schwäbisch Hall-Hohenlohe**

Am Mutterhaus 1

74523 Schwäbisch Hall

Tel. 0791 / 753 21 65

[www.diakoneo.de/gesundheitsambulante-krankenpflege/](http://www.diakoneo.de/gesundheitsambulante-krankenpflege/)

[ambulante-palliativversorgung-schwaebisch-hall](mailto:ambulante-palliativversorgung-schwaebisch-hall@diakoneo.de)

[sapv.sha-hohenlohe@diakoneo.de](mailto:sapv.sha-hohenlohe@diakoneo.de)

**FREUDENBERG, WERTHEIM,  
KÜLSHEIM, WERBACH, TAUBERBISCHOFSHAIM, GROSSRINDERFELD,  
GRÜNSFELD, BOXBERG, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, AHORN, ASSAMSTADT,  
BAD MERGENTHEIM, IGRERSHEIM**

**Palldomo UGg**

**AK Gerontopsychiatrie & SAPV**

Hollergasse 22

74722 Buchen

Tel. 06281 / 565 10 34

[www.palldomo.de](http://www.palldomo.de)

[info@palldomo.de](mailto:info@palldomo.de)



**■ STATIONÄRE PALLIATIVEINHEIT**

Palliativpatienten und Patientinnen mit schwersten Symptomen können für eine begrenzte Verweildauer auf einer Palliativstation behandelt werden. Hier arbeitet ein multiprofessionelles Team zusammen, um schwerstkranken und sterbenden Menschen den verbleibenden Teil ihres Lebens in bestmöglicher Lebensqualität zu ermöglichen und deren krankheits- und/oder therapiebedingte Beschwerden weitestgehend zu lindern. Die Teammitglieder gehen ganzheitlich auf die Bedürfnisse des Patienten oder der Patientin und seiner Angehörigen ein, indem sie sowohl palliativpflegerisch versorgen als auch sozial, psychologisch und spirituell betreuen und begleiten. Das Palliativ-Team arbeitet einen detaillierten Behandlungsplan aus, damit die anschließende Versorgung in der vertrauten Umgebung bestmöglich gewährleistet werden kann. Ist eine weitere Versorgung zu Hause nicht möglich, erfolgt die Entlassung in ein Pflegeheim oder Hospiz.

Im Main-Tauber-Kreis gibt es eine Palliativeinheit im Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim.

**Abteilung für Palliativmedizin am Caritas- Krankenhaus Bad Mergentheim**

**BBT Gruppe**

Uhlandstraße 7

97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 / 58-2280

[b2-palliativ.caritas@bbtgruppe.de](mailto:b2-palliativ.caritas@bbtgruppe.de)



## ■ STATIONÄRE HOSPIZE

Ein Hospiz ist eine Einrichtung, die schwerkranken Menschen und deren Angehörigen in ihrer letzten Lebensphase unterstützen. Es bietet palliative Pflege und Betreuung, um den Patienten ein würdevolles und möglichst schmerz-, - und symptomfreies Ende ihres Lebens zu ermöglichen.

Menschen mit einer lebensbedrohlichen Krankheit, die eine begrenzte Lebenserwartung haben und bei denen eine Heilung nicht mehr möglich ist, können in ein Hospiz aufgenommen werden. Dies umfasst in der Regel eine fortgeschrittene Erkrankung die eine palliative Versorgung erforderlich macht.

Um in ein Hospiz aufgenommen werden zu können, muss ein Arzt oder eine Ärztin eine ärztliche Verordnung ausstellen und bestätigen, dass die Lebenserwartung des Patienten auf wenige Monate begrenzt ist und dass eine palliative Versorgung angemessen ist. Im Vorfeld der Hospizaufnahme wird zudem eine Kostenzusage durch die Krankenkasse benötigt.

Nach Genehmigung durch die Krankenkasse werden 95 Prozent der Behandlungskosten übernommen. Die restlichen 5 Prozent der Kosten leistet der jeweilige Träger der Einrichtung über Spendengelder. Bislang gibt es im Main-Tauber-Kreis kein stationäres Hospiz.



**■ WICHTIGE TELEFONNUMMERN**

**Hilfe im Notfall**

- Polizei-Notruf .....110
- Feuerwehr/Rettungsleitstelle .....112
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst .....116 117
- Notarzt / Rettungsdienst .....112
- Gift-Notruf .....0761 / 19 24 0
- Apothekennotdienst .....0800 / 00 22 833
- Pflegestützpunkt .....09341 / 82 59 68
- Telefonseelsorge:  
  
Evangelisch .....0800 / 11 10 111  
  
Katholisch .....0800 / 11 10 222

**■ EIGENE TELEFONNUMMERN**

- Hausarzt .....
- Zahnarzt .....
- Pflegedienst .....

**■ NOTIZEN**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



## ■ HINWEISE

### **Aktualität:**

Trotz sorgfältiger Recherche, kann für die in dieser Broschüre aufgeführten Inhalte keine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit gegeben werden. Informationen verlieren schnell an Aktualität. Deshalb ist eine regelmäßige Aktualisierung der Broschüre geplant. Die Angaben im Seniorenwegweiser entsprechen unserem Kenntnisstand im Dezember 2024. Zukünftige Änderungen können jederzeit im Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis erfragt werden.

### **Geschlechtsneutralität:**

Hinweis: Wenn im Text von pflegenden Angehörigen gesprochen wird, gelten die Aussagen auch für andere, nicht verwandte und nicht gewerbliche Pflegepersonen, wie Freunde oder Nachbarn. Generell richtet sich diese Broschüre an Frauen, Männer und das dritte Geschlecht.

## ■ IMPRESSUM

**Herausgeber:** Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Pflegestützpunkt

**Texte:** Landratsamt Main-Tauber-Kreis

**Gestaltung:** Michaela von Koschitzky, Landratsamt Main-Tauber-Kreis

**Druck:** KWG Druck & Medien, Grünsfeld

**Auflage:** 3.000 Exemplare



Weitere Informationen unter  
**[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuuetzpunkt)**

**Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis**

Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 / 82-5968 | Fax: 09341 / 828-5968  
E-Mail: [pflegestuuetzpunkt@main-tauber-kreis.de](mailto:pflegestuuetzpunkt@main-tauber-kreis.de)  
[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuuetzpunkt)

